

The British occupation of East Frisia between 1945 and 1949 – De-Nazification or continuation?

RESEARCH PAPER

subject: English

- second half of the school year 2015/2016 -

The British occupation of East Frisia between 1945 and 1949 -
(topic)

De-Nazification or continuation?

announcement of the topic: **01.02.16**

deadline for submission: **14.03.16**

author: Ritter, Nele
name, first name

subject teacher: Kubik
name

marking of the research paper: _____ points

Esens, the _____

(signature of the subject teacher)

Esens, the _____

(signature of the student)

List of contents

1 Introduction	4
2 The British occupation zone	4
2.1 Living under British occupation	5
3 De-Nazification in the British occupation zone especially in East Frisia	6
3.1 Aims of the De-Nazification	6
3.1.1 Reeducation	7
3.2 Measures for De-Nazification	7
3.3 Creation of De-Nazification committees	8
3.3.1 Constitution and members	9
3.3.2 Responsibilities and duties	9
3.3.3 questionnaires and cartes blanches	9
3.3.4 The De-Nazification process	10
3.3.5 Special arrangements	10
3.4 Consequences for denazified people	11
3.5 Problems during De-Nazification	11
3.6 The end of the De-Nazification	12
3.7 Criticism of the British approach to de-Nazificate East Frisia	12
4 Conclusions	13
Index	15
Bibliography	15
Appendix	I-XXX
Versicherung der selbstständigen Erarbeitung	46
Veröffentlichungseinverständnis	46

1 Introduction

In 1945, the Second World War (WW II) was lost and Germany in ruins. Also in East Frisia the war was directly present. Take for instance Emden, which was destroyed up to two-thirds.¹ To reorganise Germany and to free the country from nazi-influence, the four victorious powers, Great Britain, USA, France and the Soviet Union, agreed at the Jalta Conference in February 1945 on splitting Germany up into four occupation zones.² The separation came into force officially on the 5th of June.³ To be able to deal with the situation in East Frisia, it is important to know that it became part of the British occupation zone⁴, which consisted of the federal states Lower Saxony, North Rhine-Westphalia, Schleswig-Holstein and Hamburg.⁵ In the following I will deal with the British occupation of East Frisia between 1945 and 1949. In the course of this work I will especially take a closer look at the de-Nazification in East Frisia and answer the question if the de-Nazification really took place or if the former system was continued and the old elite kept their positions.

To receive information on the topic, I did a lot of research in the library of Aurich ("Landschaftsbibliothek Aurich") and searched for suitable documents and sources in the archive ("Staatsarchiv Aurich"). I chose this topic for my research paper because the time after the Second World War engraved the Germany we know today and the British occupation is a very interesting example to examine and establish a historical relation between East Frisia and Great Britain. Furthermore Bahlmann's statement: "Today the picture of the de-Nazification in public is extensively stamped by experiences from the American zone. About the de-Nazification in the British zone there are up to now few publications⁶" gave me incentive to find out more about this topic. During my research I noticed the large scale of the topic. This is the reason why I mainly concentrate on Esens, Wittmund and Aurich as examples for East-Frisian cities in the British occupation zone and on the work of the de-Nazification committees.

2 The British occupation zone

The British occupation zone, to which East Frisia belonged to, extended from the north to the South West of Germany and included today's federal states Lower

¹ Cf. MEYER, 1987, p. 2.

² Cf. bpb, 2008, p. 8.

³ Cf. ROKAHR, 2010, p. 268.

⁴ Cf. bpb, 2008, p. 8.

⁵ Cf. MEYER, 1987, p. 2.

⁶ Translation of: BAHLMANN, http://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user_upload/BIBLIOTHEK/Ortsch ronisten/Entnazifizierung_in_Ostfriesland.pdf, 2003.

Saxony, North Rhine-Westphalia, Schleswig-Holstein and Hamburg.⁷ During the occupation, East Frisia stood, like the Emsland and the Ammerland, under the control of the Canadian military, which was under British control. The military was responsible for the legislative and executive power, a commander, usually a major or lieutenant, had the power over an administrative district. To keep the German councils under surveillance, the “Secret Service“ was present too.⁸ The British military government was situated in Bad Oeynhausen, a city in North Rhine-Westphalia.⁹

2.1 Living under British occupation

The people’s daily life was dominated by British orders and instructions, which had different aims. Take for instance a message by the British commander-in-chief, B.L. Montgomery, published on the 30th of May 1945 directed to the population of the British occupation zone. Decisive points of the order were the plan to provide the population with food, shelter and health and the demands: “The harvest must be gathered in. The traffic system has to be renewed. The post office must get under way. Certain institutions have to commence their work.”¹⁰ The provision of accommodation and vacancies on the job market were the most important aspects in dealing with the population’s situation. These orders were, despite their strong refusal in the German population, necessary to establish infrastructure and order in Germany again after WWII. Furthermore the German system was still marked by National Socialist influence. Many teachers, policemen, politicians and other high-ranked officers and civil servants had been former members of the NSDAP. This had to be changed by the British military as soon as possible for a democratic Germany.¹¹

During the British occupation, a ban on regional newspapers was also imposed. Only the “New Oldenburg Press”, as strictly censored by the military government, was published in the district of East Frisia¹² This newspaper informed soldiers and German citizens “up-to-date about the progress of work”.¹³ Because of the complicated living conditions, coping with everyday life was very difficult. Thus, e.g. the school in Esens had been completely destroyed by an American bomb dropped in 1943, which was why the lessons had to be held in inns and in the fire device house. Besides, the closure of the rifle clubs in East Frisia was arranged.

⁷ Cf. bpb (addit), 2008, p. 8.

⁸ Cf. MEYER, 1987, p. 2.

⁹ Cf. https://simple.wikipedia.org/wiki/British_occupation_zone, 24.02.2016

¹⁰ Translation of: MONTGOMERY, 1945

¹¹ Cf. VOLLNHALS, 1991, p. 25

¹² Cf. ROKAHR, 2010, p. 268

¹³ Translation of: MONTGOMERY, 1945

Sixteen local councillors had to be determined.¹⁴ In Esens, the Canadian Military was stationed.¹⁵ When they arrived in the city on the 8th of May 1945, the soldiers captured houses to use them for accommodation. “We had three hours to leave our house”,¹⁶ Johann Rodenbeck, who was thirteen at that time, reports. But apart from this experience, there were also many positive points concerning the Canadian Military. Gertrud Steffens remembers: “They gave us chocolate and chewing gum [...] and for my father we got cigarettes. We have not been bothered by the Canadians in any case.”¹⁷ Three months later the de-Nazification by the British military began in the region of Aurich, on 8th of August, 1945.¹⁸

3 De-Nazification in the British occupation zone especially in East Frisia

To be able to talk about de-Nazification, it is first of all important to know what is meant by this term. The Oxford Dictionary gives this definition: “The process of bringing the leaders of the National Socialist regime in Germany to justice and of purging all elements of Nazism from public life, carried out especially between 1945 and 1948.”¹⁹ The Britons took the Americans as a role model for de-Nazification,²⁰ they were however by far more calmed as you will see in the following paragraphs. Only citizens who were employed in an important public office or applied for it had to undergo the de-Nazification. In many cases they were replaced by a person selected by the British military. An impressive example is the mayor office in Esens. On the 26th of May 1945, the former mayor Heinrich Driesens was dismissed and the businessman Emil Thomsen appointed. Only a few weeks later, on the 6th of July, he was replaced by Peter Paulsen. The first democratic election of a mayor for Esens took place in March 1946.²¹

3.1 Aims of de-Nazification

The first aim of the British Military Government in de-Nazification was the disbandment of the NSDAP and their structure. Furthermore a purge of the German education system and the dismissal of the old elite from high positions,

¹⁴ Cf. ROKAHR, 2010, p. 268

¹⁵ Cf. BUISMANN, 2012, p. 20

¹⁶ Translation of: RODENBECK in BUSMANN, 2012, p. 22

¹⁷ Translation of: STEFFENS in BUISMANN, 2012, p. 20

¹⁸ Cf. ROKAHR, 2010, p. 268

¹⁹ <http://www.oxforddictionaries.com/de/definition/englisch/denazification>, 24.02.2016

²⁰ Cf. BAHLMANN,

http://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user_upload/BIBLIOTHEK/Ortsch ronisten/Entnazifizierung_in_Ostfriesland.pdf , 2003

²¹ Cf. ROKAHR, 2010, p. 268

for example judges, priests, policemen, mayors or teachers, were necessary to restore a democratic Germany. The “Public Safety Branch”²² was responsible for carrying out the de-Nazification. At first, the British military tried to reach these aims without participation of the German population, but when they realized the big dimension of the task, they ordered to install so called “Entnazifizierungsausschüsse”.²³ I will take a closer look on this topic later.

3.1.1 Reeducation

One important aim of the British military government was the reeducation of the German population and pupils, that included the dismissal of teachers who were former members of the NSDAP and a review of the education material. Old schoolbooks were replaced by new ones. Every Nazism, Racism or Militarism had to be removed, what challenged the British military government a lot.²⁴ Because of shortage of paper after World War 2, the production of books and magazines was very reduced, what resulted in a low number of new schoolbooks. To avoid risks concerning history lessons, this subject was deleted from the curriculum for primary schools. Julius Posener, the author of the book “In Deutschland 1945 bis 1946”, sees the British reeducation in Germany very critical and describes it as a failure and basically negative. He also points out that in fact there was enough paper for forms and questionnaires for de-Nazification but not for education.²⁵ In December 1946, the federal states received the responsibility for reeducation what weakened the British influence a lot.²⁶

3.2 Measures for de-Nazification

From spring 1945 to January 1946, the British military government followed mainly the American guidelines to denazify East Frisia. But nevertheless there were differences in their aims. Other than the Americans’ goal, that was to free their whole occupation zone from National Socialism, the British military concentrated more on the creation of an operative administration free from Nazi-influence.²⁷ The most important order of the British military concerning de-Nazification was order number 3, that included important aspects for de-Nazification until 1946. For instance, every civil servant who had been employed before 1938 holding a higher position was obliged to fill in a questionnaire about

²² Cf. VOLLNHALS, 1991, p. 24.

²³ Cf. NLA AU Rep. 250/1 Nr. 127.

²⁴ Cf. POSENER, 2001, p. 49.

²⁵ Cf. POSENER, 2001, p. 50.

²⁶ Cf. NASSUA, 2005, p. 26.

²⁷ Cf. BAHLMANN, 2002, p. 186.

his “Nazi Party affiliations”, “Nazi auxiliary organization activities”, “employment”, “income”, “military service”, “travel abroad” and “political affiliations”.²⁸ The “Public Safety Branch” decided afterwards on the category the affected had to be put in. Until 1946 the categories were: compulsory removal (1.), discretionary removal (2.) and no objections (3.). Later the categories III, IV and V were added, what made the classification system more specific.²⁹ However, the staff that was responsible for these decisions in the purge process made only very slow progress. Owing to that, Montgomery demanded an acceleration of the purge process on the 6th of August 1945: “The most energetic steps will be taken to accelerate the de-Nazification process, even though this may entail some retardation of reconstruction in the civil administration.”³⁰ To fulfil the order, the military government demanded the creation of the de-Nazification committees in Germany.

3.3 Creation of de-Nazification committees

In December 1945, the creation of advisory de-Nazification committees in the British occupation zone had been laid out through Instruction No. 28.³¹ In January 1946 this was passed on to East Frisia. In a note to all mayors of the district of Aurich, the administrative head of the district ordered to arrange a de-Nazification committee in every municipality which had to “consist of 3 to 4 [...] in the rural community and of 5 to 6 members in the city of Aurich”.³² Conditions to become member of a de-Nazification committee were membership of the district council, to be an anti-Nazi and to be able to pass an objective sentence.³³ In February 1946, when new guidelines for de-Nazification were released, the Military Government published orders for new committees. This is easily explained, using the city Norden as example. The committees were the de-Nazification court, which selected the members of the de-Nazification committees, the de-Nazification committees and the examination board, that was responsible for the examination of special cases. The de-Nazification committees were divided into a number of subdivisions with special competences. The public and business sectors in Norden, that had to be investigated cleaned, were for example management, local authorities, post offices, judiciary, farmers etc.³⁴ From March 1946 on, the committees began with their work. District committees for the region

²⁸ BUISMANN, 1945.

²⁹ Cf. VOLLNHALS, 1991, p. 25.

³⁰ MONTGOMERY, 1945.

³¹ Cf. VOLLNHALS, 1991, p. 26.

³² Translation of: NLA AU Rep. 250/1 No. 127.

³³ NLA AU Rep. 250/1 No. 127.

³⁴ NLA AU Rep. 250/1 No. 127.

of East Frisia were for example placed in Aurich and Wittmund. In Esens a subcommittee was situated.³⁵

3.3.1 Constitution and members

The district de-Nazification committee in Aurich consisted of sixteen men from different job categories and different political parties.³⁶ To join the committee, you had to fulfill some requests. “You have been selected with two ideas in mind. Firstly, that you are not merely Non-Nazis, but that you are Anti-Nazis. Secondly, that you are a well balanced body- representing a variety of interests, with local knowledge, and, above all, men of integrity, who will be fair and just and fearless in your recommendation”,³⁷ the military Government made clear in a letter to the de-Nazification panel in Aurich. Although the members did not have to fill in a questionnaire, they were examined by the de-Nazification court.³⁸ Especially in East Frisia it was common that de-Nazified persons and members of committees knew each other. The cases of citizens of Esens were investigated by the de-Nazification committee in Wittmund, where members from Esens were employed, too. Because of that anonymity during the process was not possible.³⁹

3.3.2 Responsibilities and duties

The de-Nazification committees were an advisory authority only for the British Military and were mainly responsible for categorisation.⁴⁰ “It is up to you to see that the Kreis is purged of those man and women who have helped to bring Germany and the world to its present state of chaos”,⁴¹ the Military Government in Aurich wrote to the de-Nazification panel on the 24th of April 1946. To purge the district of Aurich, the panel was obliged to remove all “Nazis and militarists [...] from all positions of responsibility, power and privilege”.⁴² To fulfil their job, members of different committees had to hand over the investigated persons questionnaires. First of all teachers and public administration employees were

³⁵ Cf. BAHLMANN, http://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user_upload/BIBLIOTHEK/Ortschronisten/Entnazifizierung_in_Ostfriesland.pdf, 2003

³⁶ NLA AU Rep. 250/1 No. 127

³⁷ NLA AU Rep. 250/1 No. 127

³⁸ NLA AU Rep. 250/1 No. 127

³⁹ BAHLMANN, 2002, p. 187

⁴⁰ Cf. VOLLNHALS, 1991, p. 24

⁴¹ Translation of: NLA AU Rep. 250/1 No. 127

⁴² NLA AU Rep. 250/1 No. 127

denazified.⁴³ Every teacher a de-Nazification committee made enquiries about had the right to raise objection at the appeal tribunal and to deliver an exonerating report with the personnel questionnaire.⁴⁴

3.3.3 Questionnaires (“Fragebögen”) and cartes blanches (“Persilscheine”)

The “Fragebogen” was a questionnaire every person of high rank had to answer.⁴⁵ The person had to state for example the political party he or she takes part in, his/her employment and his/her income.⁴⁶ Through this personnel questionnaire the de-Nazification committee was able to classify certain people in the categories III to V and to decide whether they had to be removed from their position or not. For categorisation in group one, also M, and two, also D, which were the more important ones, the British “Public Safety Branch” was responsible.⁴⁷ There are no publications to answer the question how many people in East Frisia were assigned to these two categories. To reduce the sentence, every citizen had the opportunity to get a character reference, a so called “Persilschein” (carte blanche). Therefore, the panel was able to use the flexibility they had in judgement and to categorize the accused in category IV instead of III.⁴⁸ But even without a reference, most processes in East Frisia ended with an approval of further employment. Furthermore the average number of issued “Fragebögen” per person was way lower in East Frisia than for example in Bavaria.⁴⁹

3.3.4 The de-Nazification process

The Process of de-Nazification proceeded in the British occupation zone mainly in a uniform way. As already said, the members of the committees handed out a personnel questionnaire to every citizen who was employed at an important and high position. When they got the questionnaires back, the responsible committee for his or her professional branch, classified the investigated person either under category III (less important wrongdoer), IV (party follower) or V (no security objections), which were again subdivided in special subgroups.⁵⁰ The third category contained for example five restrictions which decided upon whether a

⁴³ Cf. BAHLMANN, http://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user_upload/BIBLIOTHEK/Ortschronisten/Entnazifizierung_in_Ostfriesland.pdf, 2003

⁴⁴ NLA AU Rep.250/1 No. 127

⁴⁵ Cf. BAHLMANN, 2002. p. 187

⁴⁶ Cf. BUISMANN, 1945

⁴⁷ Cf. VOLLNHALS, 1991, p. 25

⁴⁸ Cf. BAHLMANN, 2002, p. 191

⁴⁹ Cf. BAHLMANN, 2002, p. 191

⁵⁰ Cf. BAHLMANN, 2002, p. 188

person was allowed to stay in his/her position or if he/she had to be dismissed.⁵¹ If there were any doubts about the decision of the committee, the accused or the Public Safety Branch had the possibility to apply for a resumption of the process. Because of this, many proceedings were commenced again in April 1946, what led to many re-employments.⁵²

3.3.5 Special arrangements

To guarantee a sufficient supply with food and important services, certain professions got a special treatment in de-Nazification. The special processes concerned for example farmers, clergymen, coal factory owners and policemen. They were investigated by a special de-Nazification committee and received a special personnel questionnaire, according to their professional branch.⁵³ The de-Nazification of farmers, which were very important for a rural area like East Frisia, was especially difficult. In an order addressed to the de-Nazification panel in Aurich, the Military Government made clear how to deal with this professional branch: "We will not call upon farmers to produce Fragebögen at the moment. There is an even more serious danger than the Nazi Party - and that is starvation. So we will not interfere with anyone engaged in the production of food if we can help it".⁵⁴ Hence they were mainly excluded from de-Nazification.

3.4 Consequences for denazified people

If a person was classified as belonging to the first or second group (see page 8) by the Public Safety Branch, he or she had to count on serious punishments, which reached from dismissals up to long term imprisonments. But compared to the ones in the American and Soviet zone, they were not that extreme. The consequences for being categorised under group three were dependent on the subgroup in detail. A classification in restriction three, which allowed to stay in the position, was not as radical as in the fifth restriction, that forced an immediate removal.⁵⁵ In addition to that, came restrictions of the freedom in movement and blockades of bank accounts and property.⁵⁶ The fourth and fifth group, which were only seen as followers or exonerating, only in some cases had to count on asset conversions but not on any severe consequences.⁵⁷

⁵¹ NLA AU Rep. 250/1 No. 187

⁵² Cf. VOLLNHALS, 1991, p. 27

⁵³ NLA AU Rep. 250/1 No. 145

⁵⁴ NLA AU Rep. 250/1 No. 127

⁵⁵ NLA AU Rep. 250/1 No. 187

⁵⁶ NLA AU Rep. 250/1 No. 184

⁵⁷ NLA AU Rep. 250/1 No. 65

3.5 Problems during de-Nazification

In Esens, more than half of the 445 inhabitants that were denazified since 1946, were directly classified under category V (“no security objections”), although they had been members of the NSDAP. Considering the classification results in the different categories from 1946 to 1948, it is remarkable that since 1947, the number of people listed under category three decreased.⁵⁸ This expresses increasingly lenient assessments. Already in 1946, the British military government realized that the categorization by personnel questionnaires only was very unspecific: “A weakness of the Denazification system up till now, has been, that decisions have been taken almost entirely on personnel questionnaires.”⁵⁹ Furthermore the categorisation was not always carried out correctly. In 1948, Hofmann criticised in representation of the minister of Lower Saxony in a circular note to the de-Nazification committees in East Frisia, the classification by the de-Nazification committee should rather decide on whether someone is acceptable for a position or to be dismissed instead of the classification under certain groups.⁶⁰ Because of the de-Nazification there was a huge missing of staff in many fields of work in East Frisia. Hence from August 1949 people who had been classified into group three got the possibility to be downgraded in a lower category after a period of two years.⁶¹

3.6 The end of the de-Nazification

Already in December 1947, the British military government published an announcement on the ending of the de-Nazification process: “The Military government in the British zone has decided that the de-Nazification [...] is basically completed”, it said except some special cases and processes which were initiated or reopened before the 31 Decemeber 1947. Nevertheless, the examination of employees in high-powered positions had to be continued.⁶² The de-Nazification committee in Wittmund was terminated in 1949 and the cases they still had to work on were transmitted to Aurich.⁶³

3.7 Criticism of the British approach to de-Nazificate East Frisia

Since 1946, when the de-Nazification began, the approach of the British military government was accompanied by strong criticism. The German population criticised especially high numbers of often inconsistent orders and the special

⁵⁸ Cf. BAHLMANN, 2002, p. 188

⁵⁹ NLA AU Rep. 250/1 No. 127

⁶⁰ NLA AU Rep. 250/1 No. 65

⁶¹ NLA AU Rep. 250/1 No. 157

⁶² NLA AU Rep. 250/1 No. 184

⁶³ NLA AU Rep. 250/1 No. 65

treatment of certain professional branches.⁶⁴ Nowadays we know that only 20% of the population in the British zone were denazified. In Esens, 445 people of approx 3000 inhabitants at that time were denazified.⁶⁵ Those were only 15 % of the population. A reason for this low number of denazified people is the missing of a clear concept of the British Military government. Through the de-Nazification mainly by personnel questionnaires, it was not always possible to reach the right decision. Furthermore professional branches which were vital for the supply of the population with food, coal and other goods were often evaluated far better than the ones which one could simply substitute⁶⁶ as you have already seen, regarding farmers for example. Another point of criticism are cartes blanches which have contributed to the release of many criminals. Because there was not enough unencumbered and certified staff, that could substitute the incriminated people, the de-Nazification limited itself to particularly discredited people. "The denazification developed quickly from a moral order to a final bureaucratic procedure."⁶⁷ The fact that the quickly to finish procedures of the less-loaded and followers - category three and four – were preferred⁶⁸, speaks for this statement.

4 Conclusions

In consideration of the points shown, it becomes clear that concerning the British occupation zone cannot be spoken of a thorough de-Nazification. The de-Nazification was dominated by the British Military during a long time but was finished overhastily by them in the end. In contrast to the way of proceeding in the American zone the procedure in the British zone was superficial. It is also remarkable that because of certain exceptions and the cartes blanches many employees were able to keep their positions. Especially important for East Frisia was that farmers but also teachers who were members of the NSDAP were not dismissed. During the research I came across that for the Britons other things played a more important role than the de-Nazification, as the care with food, education, medical care and public order. It is to be assumed from the fact that in East Frisia as part of the British occupation zone an insufficient examination took place and therefore employees of important offices could stay longer in their positions than in other parts of Germany, for example, in Bavaria. One also has to pay attention on the difficulties of establishing who really was denazified and who just said so. Furthermore followers of the Nazi party were indeed punished

⁶⁴ Cf. VOLLNHALS, 1991, p. 24

⁶⁵ Cf. BAHLMANN, 2002, p. 190

⁶⁶ Cf. NASSUA, 2005, p. 348

⁶⁷ NASSUA, 2005, p. 351

⁶⁸ Cf. NASSUA, 2005, p. 351

but this did not cut off the Nazi ideology. Only through a change of generations that was made possible. Still today you can see that Nazism had never been completely wiped out. It must be the task of our society to ensure, through education and tolerance that he does not flare up again.

Index

BUISMANN, Eberhard: Fragebogen, 1945

Buismann, Eberhard: Politisches Zeugnis, 1948

Archives sources

NLA AU Rep. 250/1 No. 65

NLA AU Rep. 250/1 No. 127

NLA AU Rep. 250/1 No. 145

NLA AU Rep. 250/1 No. 157

NLA AU Rep. 250/1 No. 184

NLA AU Rep. 250/1 No. 187

Bibliography

BAHLMANN, Peter: Die Rolle der Leumundszeugen bei der Entnazifizierung in Esens, in Emdener Jahrbuch, 2002, p. 186-191.

BAHLMANN, Peter: meeting of "Arbeitsgruppe der Chronisten", 2003
URL:http://www.ostfriesischelandschaft.de/fileadmin/user_upload/BIBLIOTHEK/Ostchronisten/Entnazifizierung_in_Ostfriesland.pdf (20.02.2016).
bpb (addit.): Informationen zur politischen Bildung (Heft 259 - Deutschland 1945-1949, Bonn, 2005, p. 8.

BUISMANN, Anneus: Kriegsende, Besatzungszeit und ein schwerer Neuanfang in Esens, Esens, 2012, p. 20-23.

MEYER, Theo: Ostfriesland 1945-194 - Materialien - Erarbeitet im Rahmen des Ausstellungsprojektes: "Wege aus dem Chaos", Aurich, 1987, p. 2.

NASSUA, Rudolf: Ostfriesland 1945-1945 - Neuanfang, Aurich, 2005, p. 26-35.

Oxford Dictionary Online:

<http://www.oxforddictionaries.com/de/definition/englisch/denazification>,
(24.02.2016).

POSENER, Julius: In Deutschland - 1945-1956, Berlin, 2001, p. 49-50.

ROKAHR, Gerd: Eine Chronik der Stadt Esens, Esens, 2010, p. 268.

VOLLNHALS, Clemens: Entnazifizierung - Politische Säuberung und Rehabilitation in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München, 1991, p. 24-27.

Wikipedia: http://www.simple.wikipedia.org/wiki/British_occupation_zone,
(24.02.2016).

Appendix

Fragebogen Buismann

MG/PS/C/9

MILITARY GOVERNMENT OF GERMANY
FRAGEBOGEN
PERSONNEL QUESTIONNAIRE

WARNUNG. Im Interesse von Klarheit ist dieser Fragebogen in deutsch und englisch verfasst. In Zweifelsfällen ist der englische Text massgeblich. Jede Frage muss so beantwortet werden, wie sie gestellt ist. Unterlassung der Beantwortung, unrichtige oder unvollständige Angaben werden wegen Zuwiderhandlung gegen militärische Verordnungen gerichtlich verfolgt. Falls mehr Raum benötigt ist, sind weitere Bogen anzuhäften.

WARNING. In the interests of clarity this questionnaire has been written in both German and English. If discrepancies exist, the English will prevail. Every question must be answered as indicated. Omissions or false or incomplete statements will result in prosecution as violations of military ordinances. Add supplementary sheets if there is not enough space in the questionnaire.

A. PERSONAL PERSONNEL

Name Buismann Eberhard Ausweis Karte Nr. _____
 Name Buismann Eberhard Identity Card No. _____
 Zuname Buismann Vornamen _____
 Surname Middle Name Christian Name _____
 Geburtsdatum 20. Mai 1879 Geburtsort Südernienland II Norden
 Date of birth Place of birth _____
 Staatsangehörigkeit Deutsch Gegenwärtige Anschrift Esens, Markt Nr. 8
 Citizenship Present address _____
 Ständiger Wohnsitz Esens Beruf beerdigter Auktionator u. Rechnungs-
 Permanent residence Occupation steller.
 Gegenwärtige Stellung Selbständig Stellung, für die Bewerbung eingereicht _____
 Present position Position applied for _____
 Stellung vor dem Jahre 1933 seit 1909 in Esens selbständig

B. MITGLIEDSCHAFT IN DER NSDAP

1. Waren Sie jemals ein Mitglied der NSDAP?
 Ja Nein Nein

2. Daten _____

3. Haben Sie jemals eine der folgenden Stellungen in der NSDAP bekleidet?
 (a) REICHSLEITER, oder Beamter in einer Stelle, die einem Reichsleiter unterstand? Ja Nein Nein
 Titel der _____
 Stellung _____ Daten _____
 innerhalb eines Gaues? Ja Nein Nein
 Daten _____ Amtsort _____
 (c) KREISLEITER, oder Parteibeamter innerhalb eines Kreises? Ja Nein Nein
 Titel der _____
 Stellung _____ Daten _____ Amtsort _____
 (d) ORTSGRUPPENLEITER, oder Parteibeamter innerhalb einer Ortsgruppe?
 Ja Nein Nein Titel der _____
 Stellung _____ Daten _____ Amtsort _____
 (e) Ein Beamter in der Parteikanzlei? Ja Nein Nein
 Titel der _____
 Stellung _____ Daten _____
 (f) Ein Beamter in der REICHSLEITUNG der NSDAP? Ja Nein Nein
 Titel der _____
 Stellung _____ Daten _____
 (g) Ein Beamter im Hauptamte für Erzieher? Im Amte des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP? Ein Direktor oder Lehrer in irgend einer Parteiausbildungsschule? Ja Nein Nein
 Titel der _____
 Stellung _____ Daten _____
 Name der Einheit oder Schule _____
 (h) Waren Sie Mitglied des KORPS DER POLITISCHEN LEITER?
 Ja Nein Nein Daten der _____
 Mitgliedschaft _____
 (i) Waren Sie ein Leiter oder Funktionär in irgend einem anderen Amte, Einheit oder Stelle (ausgenommen sind die unter C unten angeführten Gliederungen, angeschlossenen Verbände und betreuten Organisationen der NSDAP)?
 Ja Nein Nein Titel der _____
 Stellung _____ Daten _____
 (j) Haben Sie irgenwelche nahe Verwandte, die irgend eine der oben angeführten Stellungen bekleidet haben?
 Ja Nein Nein, es haben keine meiner
 Wenn ja, geben Sie deren Namen und Anschriften und eine Beschreibung deren Stellung _____
 Brüder im Lager gestessen.

B. NAZI PARTY AFFILIATIONS

Have you ever been a member of the NSDAP? yes, no. Dates.

Have you ever held any of the following positions in the NSDAP?
 REICHSLEITER or an official in an office headed by any Reichsleiter? yes, no; title of position; dates.
 GAULEITER or a Party official within the jurisdiction of any Gau? yes, no; dates; location of office.
 KREISLEITER or a Party official within the jurisdiction of any Kreis? yes, no; title of position; dates; location of office.
 ORTSGRUPPENLEITER or a Party official within the jurisdiction of an Ortsgruppe? yes, no; title of position; dates; location of office.
 An official in the Party Chancellery? yes, no; dates; title of position.
 An official within the Central NSDAP headquarters? yes, no; dates; title of positions.
 An official within the NSDAP's Chief Education Office? In the office of the Führer's Representative for the Supervision of the Entire Intellectual and Politico-philosophical Education of the NSDAP? Or a director or instructor in any Party training school? yes, no; dates; title of position; Name of unit or school.
 Were you a member of the CORPS OF POLITISCHE LEITER? yes, no; Dates of membership.
 Were you a leader or functionary of any other NSDAP offices or units or agencies (except Formations, Affiliated Organizations and Supervised Organizations which are covered by questions under C below)? yes, no; dates; title of position.
 Have you any close relatives who have occupied any of the positions named above? yes, no; if yes, give the name and address and a description of the position.

C. TÄTIGKEITEN IN NSDAP HILFSORGANISATIONEN

Geben Sie hier an, ob Sie ein Mitglied waren und in welchem

C. NAZI "AUXILIARY" ORGANIZATION ACTIVITIES

Indicate whether you were a member and the extent to which...

Formations				
(a) SS	—	Nein	Nein	Nein
(b) SA	—	Nein	Nein	Nein
(c) HJ	—	Nein	Nein	Nein
(d) NSDStB	—	Nein	Nein	Nein
(e) NSD	—	Nein	Nein	Nein
(f) NSF	—	Nein	Nein	Nein
(g) NSKK	—	Nein	Nein	Nein
(h) NSFK	—	Nein	Nein	Nein
2. Angeschlossene Verbände				
<i>Affiliated Organizations</i>				
(a) Reichsbund d. deut. Beamten ...	—	Nein	Nein	Nein
(b) DAF einschl.	—	Nein	Nein	Nein
KdF	—	Nein	Nein	Nein
(c) NSV	Ja	—	—	Nein
(d) NSKOV... ..	—	Nein	Nein	Nein
(e) NS Bund deut. Technik	—	Nein	Nein	Nein
(f) NSD Ärztebund	—	Nein	Nein	Nein
(g) NS Lehrerbund	—	Nein	Nein	Nein
(h) NS Rechtswahrerbund	—	Nein	Nein	Nein
3. Betreute Organisationen				
<i>Supervised Organizations</i>				
(a) VDA	Ja	—	seit langen Jahren	Nein
(b) Deutsches Frauenwerk	—	Nein	Nein	Nein
(c) Reichskolonialbund	—	Nein	Nein	Nein
(d) Reichsbund deut. Familie	—	Nein	Nein	Nein
(e) NS Reichsbund für Leibesübungen ...	—	Nein	Nein	Nein
(f) NS Reichsbund deutscher Schwestern	—	Nein	Nein	Nein
(g) NS Altherrenbund	—	Nein	Nein	Nein
4. Andere Organisationen				
<i>Other Organizations</i>				
(a) RAD	—	Nein	Nein	Nein
(b) Deutscher Gemeindetag	—	Nein	Nein	Nein
(c) NS Reichskriegerbund	Ja	—	Seit 1937	Nein, siehe Anlage.
(d) Deutsche Studentenschaft	—	Nein	Nein	Nein
(e) Reichsdozentenschaft	—	Nein	Nein	Nein
(f) DRK	—	Nein	Nein	Nein
(g) "Deutsche Christen" Bewegung ...	—	Nein	Nein	Nein
(h) "Deutsche Glaubensbewegung" ...	—	Nein	Nein	Nein

5. Waren Sie jemals Mitglied irgend einer nationalsozialistischen Organisation die vorstehend nicht angeführt ist?

Were you ever a member of any NS organization not listed above? yes, no ; name of organization ; dates ; title of position ; location.

Ja — Nein Nein
 Name der Organisation _____ Daten _____
 Titel der Stellung _____ Ort _____

6. Haben Sie jemals das Amt von Jugendwarter in einer Schule bekleidet? Ja — Nein Nein

Did you ever hold the position of Jugendwarter in a school? yes, no.

7. Wurden Ihnen jemals irgendwelche Titel, Rang, Auszeichnungen oder Urkunden von einer der oben genannten Organisationen ehrenhalber verliehen oder seitens dieser andere Ehrenanteil? Ja — Nein Nein

Have you ever been the recipient of any titles, ranks, medals testimonials or other honors from any of the above organizations? yes, no. If so, state the nature of the honor, the date conferred, and the reason and occasion for its bestowal.

Falls ja, geben Sie an, was Ihnen verliehen wurde (Titel usw.), das Datum, den Grund und Anlass für die Verleihung _____

Alle Ihre Dienstverhältnisse seit 1. Januar 1930 bis zum heutigen Tage sind anzugeben. Falls keine, schreiben Sie "Keine Reden oder Veröffentlichungen."

Keine Reden oder Veröffentlichungen.
E. DIENSTVERHÄLTNIS

Alle Ihre Dienstverhältnisse seit 1. Januar 1930 bis zum heutigen Tage sind anzugeben. Alle Ihre Stellungen, die Art Ihrer Tätigkeit, der Name und die Anschrift Ihrer öffentlichen und privaten Arbeitgeber sind zu verzeichnen. Ferner sind anzuführen: Dauer der Dienstverhältnisse, Grund deren Beendigung, Dauer etwaiger Arbeitslosigkeit, einschliesslich der durch Schulausbildung oder Militärdienst verursachten Arbeitslosigkeit.

E. EMPLOYMENT

Give a history of your employment beginning with January 1, 1930 and continuing to date, listing all positions held by you, your duties and the name and address of your employer or the governmental department or agency in which you were employed, the period of service, and the reasons for cessation of service, accounting for all periods of unemployment, including attendance at educational institutions and military service.

Von From	Bis To	Anstellung Position	Art der Tätigkeit Duties	Arbeitgeber Employer	Grund für die Beendigung des Dienstverhältnisses Reasons for Cessation of Service
Seit 1909	immer	selbständig.			

F. EINKOMMEN

Verzeichnen Sie hier die Quellen und die Höhe Ihres Einkommens seit dem 1. Januar 1933.

F. INCOME

Show the sources and amount of your annual income since January 1, 1933.

Jahr Year	Einkommensquellen Sources of Income	Betrag Amount
1933	Aus Verkäufen, Auktionen, Verpachtungen, Rechnungsstellerei und kirchlichen Revisionen	nicht mehr anzu-
1934	desgleichen	geben.
1935	desgleichen	5575,36
1936	desgleichen	2635.-
1937	desgleichen	5314.-
1938	desgleichen	5272.-
1939	desgleichen	4891,75
1940	desgleichen	9574.-
1941	desgleichen	5708.-
1942	desgleichen	8106.-
1943	desgleichen	6464.-
1944	desgleichen	

G. MILITÄRDIENST

Haben Sie seit 1919 Militärdienst geleistet? Ja Nein *Nein*
In welcher Waffengattung? _____ Daten _____
Wo haben Sie gedient? _____ Dienstrang _____
Haben Sie in militärähnlichen Organisationen Dienst geleistet? Ja Nein *Nein*
In welchen? _____ Wo? _____ Daten _____
Sind Sie vom Militärdienste zurückgestellt worden? Ja Nein *Nein*
Wann? _____ Warum? _____

G. MILITARY SERVICE

Have you rendered military service since 1919? yes, no. In which arm? Dates. Where did you serve? Grade or rank. Have you rendered service in para-military organizations? yes, no. In which ones? Where? Dates. Were you deferred from military service? yes, no. When? Why?

Haben Sie an der Militärregierung in irgend einem von Deutschland besetzten Lande einschliesslich Österreich und Sudetenland teilgenommen? Ja Nein *Nein* Wenn ja, geben Sie Einzelheiten über bekleidete Ämter, Art Ihrer Tätigkeit, Gebiet und Dauer des Dienstes an. _____

Did you serve as a part of the Military Government in any country occupied by Germany including Austria and the Sudetenland? yes, no. If so, give particulars of offices held, duties performed, territory and period of service.

H. AUSLANDSREISEN

Verzeichnen Sie hier alle Reisen, die Sie ausserhalb Deutschlands seit 1933 unternommen haben.

H. TRAVEL ABROAD

List all journeys outside of Germany since 1933.

Besuchte Länder Countries visited	Daten Dates	Zweck der Reise Purpose of Journey
<i>Ich habe nie Reisen nach dem Ausland unternommen.</i>		

Haben Sie die Reise auf eigene Kosten unternommen? Ja Nein
Falls nicht, unter wessen Beistand wurde die Reise unternommen? _____

Was journey made on your own account? yes, no. If not, under whose auspices was the journey made? Persons or organizations visited.

Besuchte Personen oder Organisationen _____

Haben Sie in irgend einer Eigenschaft an der Zivilverwaltung eines von Deutschland besetzten oder angeschlossenen Gebietes teilgenommen? Ja Nein Falls ja, geben Sie Einzelheiten über bekleidete Ämter, Art Ihrer Tätigkeit, Gebiet und Dauer des Dienstes an _____

Did you ever serve in any capacity as part of the civil administration of any territory annexed to or occupied by the Reich? yes, no. If so, give particulars of offices held, duties performed, territory and period of service.

I. POLITISCHE MITGLIEDSCHAFT

(a) Welcher politischen Partei haben Sie als Mitglied vor 1933 angehört? *Der Demokratischen.*

I. POLITICAL AFFILIATIONS

Of what political party were you a member before 1933?

(b) Waren Sie Mitglied irgend einer verbotenen Oppositionspartei oder -gruppe seit 1933? Ja Nein
Welcher? _____ Seit wann? _____

Have you ever been a member of any anti-Nazi underground party or groups since 1933? yes, no. Which one? Since when?

(c) Waren Sie jemals ein Mitglied einer Gewerkschaft, Berufs-, Gewerblichen- oder Handelsorganisation, die nach dem Jahre 1933 aufgelöst und verboten wurde? Ja Nein

Have you ever been a member of any trade union or professional or business organization suppressed by the Nazis? yes, no.

(d) Wurden Sie jemals aus dem öffentlichen Dienste, einer Lehrtätigkeit oder einem kirchlichen Amte entlassen, weil Sie in irgend einer Form den Nationalsozialisten Widerstand leisteten oder gegen deren Lehren und Theorien auftraten? Ja Nein

Have you ever been dismissed from the civil service, the teaching profession or ecclesiastical positions for active or passive resistance to the Nazis or their ideology? yes, no.

(e) Wurden Sie jemals aus rassistischen oder religiösen Gründen, oder weil Sie aktiv oder passiv den Nationalsozialisten Widerstand leisteten, in Haft genommen oder in Ihrer Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit oder sonst wie in Ihrer gewerblichen oder beruflichen Freiheit beschränkt? Ja Nein Falls ja, dann geben Sie Einzelheiten sowie die Namen und Anschriften zweier Personen an, die die Wahrheit Ihrer Angaben bestätigen können *Siehe Anlage.*

Have you ever been imprisoned, or have restrictions of movement, residence or freedom to practice your trade or profession been imposed on you for racial or religious reasons or because of active or passive resistance to the Nazis? yes, no. If the answer to any of the above questions is yes, give particulars and the names and addresses of two persons who can attest to the truth of your statement.

J. ANMERKUNGEN

J. REMARKS

Die Angaben auf diesem Formular sind wahr.

The statements on this form are true.

Politisches Zeugnis

Politisches Zeugnis.

Ich, der unterzeichnete beeidigte Auktionator Eberhard Buisman zu Esens stelle hiermit meinem Sohne, dem
Pastor Johannes Buisman in Baltrum
das nachfolgende

politische Zeugnis

aus, indem ich dabei an Eidesstatt versichere, dass alle meine Angaben der Wahrheit entsprechen und richtig sind. Zur Klarstellung mit Bezug auf meine Person darf ich zunächst folgendes anführen und vorausschicken:

Ich bin seit über 50 Jahren in Esens ansässig, seit 1909 selbständig, beeidigter ostfriesischer Auktionator und Rechtsbeistand.

Im politischen, wie im wirtschaftlichen Leben war ich stet sehr aktiv. Ich gehörte der demokratischen Partei an und bin derselben bis auf den heutigen Tag treu geblieben, auch jetzt wieder bei Neugründung derselben beigetreten.

Ich bekleidete vor 1933 seit etwa 25 Jahren verschiedenen Ehrenämter, in die ich jeweils bei Ablauf einer Periode durch freie öffentliche Wahl wieder gewählt wurde. So war ich Bürgervorsteher des Stadtparlaments und seit langen Jahren auch Wortführer des Bürgervorsteher-Kollegiums, ferner Schul- und Kirchenvorsteher, Armenvorsteher und Mitglied des Aufsichtsrates der Esenser Genossenschaftsbank und der Elektrizitätsgenossenschaft für Esens. Ich war stets ein verschworener Gegner der N.S.D.A.P. und als solcher nicht nur in meinem Wohnort, sondern auch weit über die Grenzen desselben hinaus bekannt. Ich habe der Partei immer entgegengearbeitet und öffentlich bekämpft soweit mir das möglich war.

Das hatte zur Folge, dass ich bei der Machtergreifung durch die Partei im Jahre 1933 aus allen Ämtern gewaltsam entfernt wurde. Ich wurde auch geschäftlich sehr geschnitten und bedrängt und es ist als ein Wunder zu bezeichnen, das ich an das Kz - Lager vorbeigekommen bin. Aus der freiwilligen Feuerwehr, die mir im Jahre 1933 bzw. 1934 noch einen Ehrenbrief ausstellte für 40 jährige Mitgliedschaft wurde ich gleich darauf ausgeschlossen wegen Verächtlichmachung des Kreisschulungsleiters Steffens in Esens. Aus dem wurde ich vors Gericht gezogen wegen Verächtlichmachung und Beleidigung des Kreisschulungsleiters Steffens und einer Geldstrafe belegt. Ferner erhielt ich Verwarnungen seitens des Landrats weil ich an der Partei öffentlich Kritik geübt hatte.

Ueber meine Person hinaus war auch meine ganze Familie, meine erwachsenen Kinder und alle meine Geschwister Gegner der N.S.D.A.P., zwei meiner Brüder haben das Leiden des Kz - Lagers gekostet, der eine ist durch die Engländer Anfang Mai 1945 aus dem Lager Farge bei Blumenthal ger worden, gerade vor dem Verhungern. Er musste zunächst

noch

noch ein Krankenhaus dort aufsuchen, um die Reise zu seiner Heimat Norden machen zu können. Der Partei gehörte ich selbstverständlich nicht an. Meine ganze politische Stellung erhellt am besten aus der Tatsache, dass ich gleich nach dem Zusammenbruch des Nazisystems zum Bürgermeister der Stadt Esens und Anfang 1946 zum Landrat des Kreises Wittmund gewählt und von der Militärregierung bestätigt wurde. So kann man sich über meine Person und über meine Einstellung in politischer Hinsicht ein klares Bild machen und so darf ich meinem Sohne

Johannes Buisman in Baltrum

folgendes bezeugen:

Der Geist meines Hauses hat sich natürlich auch auf meine Kinder verpflanzt und übertragen und so ist es nicht zu verwundern, dass sie alle Gegner der Partei waren. Wenn ich später hörte, dass mein Sohn Johannes als Student in Tübingen auf Druck der Partei derselben beitreten musste, so ändert das an seiner Gesinnung nichts. Er hat sich wie ich weiss, nie um die Belange der Partei gekümmert und ich weiss auch, dass er ihn hier an seinem Heimatsorte garnicht dazu rechnete und ihn ganz ungeschoren liess, zumal angehende Pastoren garnicht in den Reihen der Nazis beliebt waren.

Ich kann auf das bestimmteste an Eidesstatt versichern, das mein Sohn nur ein sog. "Mitläufer" war, auch als solcher noch mal garnicht bezeichnet werden kann, weil er eben garnicht "mitgelaufen" ist. Wenn er in seinem jugendlichen Alter der Partei beitrug, so ist das schon auch deswegen nicht anzurechnen, weil er in der Tat auch weiter nichts für die Partei getan hat, nicht einmal seine angesetzten Dienstleistungen verrichtete und auch jahrelang keine Beiträge zahlte.

Esens, den 26. August 1948

beeid. Auktionator.

Der Niedersächsische Minister
für die Entnazifizierung
11/48

47
Hannover, den 18. Nov. 1948.
Aegidientorplatz 4



Rundschreiben an
=====

die Öffentlichen Kläger des Landes Niedersachsen
die Entnazifizierungsausschüsse des Landes
Niedersachsen
die Herren Regierungspräsidenten (Präsidenten
der Verwaltungsbezirke) des Landes Niedersachsen-
Sachbearbeiter für Entnazifizierung.

I.

Betr.: Verfahren bei der Ausschliessung und Ablehnung von Per-
sonen, die bei der Entscheidung in Entnazifizierungsver-
fahren mitwirken.

- 1.) Ein Mitglied eines Entnazifizierungs-Ausschusses ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:
 - a) wenn er Ehegatte oder Vormund des Betroffenen ist oder gewesen ist,
 - b) wenn er mit dem Betroffenen verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
 - c) wenn er in der Entnazifizierung des Betroffenen bereits als Verteidiger oder als öffentlicher Kläger tätig gewesen ist,
 - d) wenn er in der Entnazifizierung des Betroffenen als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.
- 2.) Ein Ausschussmitglied, welches bei einer durch ein Rechtsmittel der Berufung angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz ausgeschlossen.
- 3.) Ein Ausschussmitglied kann sowohl in den Fällen, in denen es von der Ausübung seines Amtes nach 1 oder 2 ausgeschlossen worden ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Abschrift.

Der Niedersächsische Minister
für die Entnazifizierung
5/01 Nr.

(20a) Hannover, den 7. Dezember 48
Aegidientorplatz 4
Fernsprecher: 20641/42

Abgesandt:	
Eingang:	27. Dez. 1948
Hauptstadt:	Wittmund

So

II/D

HA- Wittmund

- 1.) An den
Herrn Regierungspräsidenten
- Dezernent für Entnazifizierung -

Aurich

- 2.) An den
Öffentlichen Kläger bei dem Landesausschuss
für die Entnazifizierung in Niedersachsen

Hannover-Kirchrode.

- 3.) An den
Öffentlichen Kläger bei dem Entnazifizierungs-
Berufungsausschuss - Hauptkläger - im Reg. Bez.

Aurich.

Betr.: Einziehung von Geschäftsstellen der Entnazifizierungs-
Hauptausschüsse im Reg. Bez. Aurich.

Die Arbeiten der Entnazifizierungs-Hauptausschüsse im Reg. Bez. Aurich sind inzwischen so weit durchgeführt worden, dass sich für die einzelnen Geschäftsstellen bestimmen lässt, wann sie eingezogen werden können. Nach Prüfung der Geschäftsstellen der Entnazifizierungs-Hauptausschüsse im Reg. Bez. Aurich wird hiermit festgelegt:

Die Geschäftsstelle des Entnazifizierungs-Hauptausschusses des Kreises Wittmund wird am 1. Januar 1949,

die Geschäftsstellen der Entnazifizierungs-Hauptausschüsse der Kreise Norden, Emden und Leer werden am 1. März 1949 eingezogen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht erledigten Arbeiten und die noch nachträglich eingehenden neuen Entnazifizierungsfälle werden in der Geschäftsstelle des Entnazifizierungs-Hauptausschusses für den Kreis Aurich weitergeführt, bearbeitet und abgeschlossen. Der Öffentliche Kläger beim Hauptausschuss für den Kreis Aurich übernimmt die Geschäftsstelle einschliesslich der gesamten Akten, der Büroeinrichtungen und des vorhandenen Materials. Die Entnazifizierungs-Hauptausschüsse selbst bleiben in den einzelnen Kreisen bestehen. Der Öffentliche Kläger im Kreis Aurich legt nach Einziehung der Geschäftsstellen in den Kreisen die Fälle, die zu der örtlichen Zuständigkeit der Kreise Wittmund, Norden, Emden Leer gehören den zuständigen Hauptausschuss bzw. dem Vorsitzenden des Entnazifizierungs-Hauptausschusses zur Entscheidung vor. Die Auflösung dieser Hauptausschüsse selbst soll erst nach endgültigem Abschluss der Entnazifizierung erfolgen.

Über den weiteren Einsatz der Öffentlichen Kläger und des Personals bzw. deren Kündigung ergehen besondere Anweisungen. Sie werden hiermit gebeten, das weitere zu veranlassen, soweit Sie hierfür zuständig sind.

Es ist mein Wunsch, das bisher in der Entnazifizierung
eingesetzte Personal möglichst vor einer Arbeitslosigkeit aus
Anlass der Einziehung der Geschäftsstellen zu bewahren. Ich
bitte deshalb jeden einzelnen weitgehend bei der Sache nach
einem neuen Arbeitsplatz zu unterstützen. Der Öffentliche Kläger
beim Berufungsausschuss - Hauptkläger - hat jeweils eine Woche
nach Einziehung der Geschäftsstellen zu melden, dass das Perso-
nal in eine neue Stelle vermittelt worden ist. Soweit dies
nicht möglich gewesen sein sollte, ist zu berichten, welche
Schritte ergebnislos unternommen sind, insbesondere welche
Aussichten nach Auskunft des Arbeitsamtes für eine Unterbringung
vorliegen.

In Vertretung

gez. Hofmann

Vorzeichnis der Mitglieder des Kreisratzeinflussungsausschusses Aurich

1. ✓ Friesse, — Otto,	Vors. 23.10.1897	Flüchler,	Extum, b. Aurich, Franz Ratiborstr. 92	K.F.D. Allg.Gew.
2. ✓ Woltzen, X	Friedr. stellv. Vors. 30. 9.1903	Kaufmann,	Wiesens	parteil.
3. ✓ Stelzer, —	Franz, Mitgl. 6. 2.1903	Buchdruckmstr.,	Aurich, Vorder-Str. 18	S.P.D. Allg.Gew.
4. ✓ Zockelmann, X	Jakobus, Mitgl. 19.12.1891	Gesch.Führer,	Aurich, Kirchner-Str. 24	S.P.D. "
5. ✓ Ballin, —	Berth. Mitgl. 6. 5.1907	Bäckerstr.,	WestGroßefehn Nr. 1	S.P.D.
6. ✓ Janssen, —	Jochims Mitgl. 21.10.1900	Schiffier,	Jheringsfehn	S.P.D.
7. ✓ Zeigrichs, —	Gerhard, Mitgl. 2. 1.1889	Landwirt,	Plaggenbure Nr.12	P.D.P.
8. ✓ Tammen, X	Reinder, "	Bauer,	Bagband	parteil.
9. ✓ Grönefeld, X	Johann, "	Landwirt,	Üthverdam Nr. 8	parteil.
10. ✓ Krunkel, —	Hilrich, "	Lohnredescher,	Westgroßefehn	F.D.P.
11. ✓ Gelmers, X	Abbe, "	Bauer,	Ihlowersfehn Nr. 5	parteilos
12. ✓ Krammings, X	Wilhelm, "	Lagerverwalter,	Abelitsmoor I	parteilos Allg.Gew.
13. ✓ Düpre, X	Gerhard, "	Landwirt,	Ochtelbar	parteilos
14. ✓ Pirks, X	Leonhard, "	Krs. Ingeieur	Aurich, Montgomerystr. 3	F.D.P.
15. ✓ Lehmann, —	Jongman, "	Klempnermstr.	Aurich, Montgomerystr. 137	parteilos
16. ✓ Janssen, —	Heinrich, "	Baunternehmer,	Aurich, Glupe 13	K.F.D. Allg.Gew.

Aurich, den 21. August 1947

Für die Geschäftsführung:

Kreisratzeinflussungsausschusses
AURICH

Tel. Mil 403/404
Bezug: 613/ED/320/5

HQ Mil Gov RB AURICH
613 HQ OGG, BAOR. 3. Dez. 46

Betrifft: Entnazifizierung

Herrn Regierungsschulrat Bibow, Aurich.

Bezug: Ihre Schreiben vom 19. und 23. Nov. 46 (2 vom 23. v. Mts.)

1. Alle Lehrer, über die Sie jetzt Erkundigungen einziehen, haben das Recht, beim Berufungsausschuss Berufung einzulegen. Es kommt nicht in Frage, dass ihre Fälle noch einmal überprüft werden, solange sie sich nicht selbst diese Gelegenheit zunutze gemacht haben und ihre Papiere der Militär-Regierung durch den Berufungsausschuss mit dessen Empfehlungen weitergereicht worden sind.
2. Sie wollen dem Herrn Regierungspräsidenten mitteilen, dass, wenn er oder sonst jemand eine besondere Empfehlung für einen Lehrer schreiben möchte, diese Empfehlung den Fragebogen ausheften ist, bevor er an die Berufungsinstanz geht. Der Berufungsausschuss wird sie dann in Erwägung ziehen, wenn der Fall ihm vorliegt, und die Militär-Regierung wird dann, wenn sie die endgültige Entscheidung trifft, den ganzen Vorgang haben.
3. Der Regierungspräsident darf versichert sein, dass es das Bestreben der Militär-Regierung ist, die Empfehlungen des Berufungsausschusses anzunehmen, wenn nicht begründeter Anlass besteht, dies nicht zu tun.

Aurich
AEDS/MB

gez: A.E.D. Schonfield
für Commander
HQ Mil. Gov. RB Aurich.

Abschrift: Public Safety (SB)
HQ Mil Gov Rb Aurich
Zu den Akten: 613/ED/320/1.

Der Regierungspräsident

Aurich, den 20. Dezember 1946.

- U -

An
die Entnazifizierungsausschüsse
in Emden, Norden, Wittmund, Leer und
sowie die Schulräte des Reg.-Bezirks

(2 x) Aurich

Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.
gez: Dr. Berghaus.

Beglaubigt:



Reg.-Kanzl.-Assistent.

DENAZIFICATION PANEL.

1000 hrs, Wed 24 Apr 46.

Gentlemen,

1. I have a few things to say to you regarding your task as the Denazification Panel for Kreis Aurich. After that we will discuss the various problems that arise ^{to see} as to how we can best carry out that task.

2. The Panel. Your task is a very important one - the quick and thorough Denazification of Kreis Aurich. You have been selected with two ideas in mind. Firstly that you are NOT merely NON Nazis, but that you are ANTI Nazis. Secondly that you are a well balanced body - representing a variety of interests, with local knowledge, and, above all, men of integrity, who will be fair and just and fearless in your recommendations.

Your recommendations will come through me to Public Safety for final decision. In some cases, they will go to Hannover. But, I think it fair to say that in the vast majority of cases your opinion will be endorsed. We must - and will - trust your judgement and integrity.

3. Responsibility. I would emphasize that you are NOT responsible to Mil Gov. You are responsible to your own NRC - the Kreistag - and through it - to the whole Kreis. So it is up to you to see that the Kreis is purged of those men and women who have helped to bring Germany and the World to its present state of chaos.

4. Who are to be removed? Nazis and militarists are to be removed from all positions of responsibility, power and privilege. We do not want to waste time chasing after ordinary workers. But we can have removed from good jobs anyone who has, by his past conduct, made himself odious to his fellow men. I consider all my own employees as ^{in that they must be checked} privileged, and they have all made out FB some weeks ago. I suspect that one or two will have to go. That will be annoying, but is obviously correct and gives you an idea of the

the way in which we are approaching the problem.

5. Committees. You will do most of your work through Committees and you are responsible for their efficiency and suitability. They, again, should be ANTI Nazis. They must have local knowledge. They must represent every grade of society. For example, in a business there should be a member of the management, a foreman and a worker. We do NOT want them all to belong to the same political party - they have to be completely impartial.

6. Fragebogen. A weakness of the Denazification system up till now, has been that decisions have been taken almost entirely on FBs. It is realised that these may be misleading. A man may be dismissed who has never been more than a nominal member. Another may be passed as OK, who is well known as an active Party sympathiser. Your recommendations in such cases will be of the greatest value, but you must put down clearly the reasons for your recommendation when that would appear to contradict the entries in the FB. Note the sentence in para 5 of your Directive - "When there is positive evidence, supported by investigation, that an individual is not more than a nominal Nazi and is not a militarist and is not hostile to the Allied cause, he may be retained in Office despite the mandatory clauses contained in this directive."

7. Priority. It has been clearly laid down that we must cover new ground first. The sequence, consequently, is -
(a) Checking up on those who have not before been checked.
(b) Reviewing cases of Mandatory or Discretionary Removal where appeals have been lodged.
(c) Not till above are well ahead can we go back and recheck on those who have already been vetted.

8. Professions etc. Special arrangements have been made for Doctors, Dentists and Vets. The Police are also being dealt with separately. We will NOT call upon Farmers to produce FB at

the moment. There is an even more serious danger than the Nazi Party - and that is starvation. So we will not interfere with anyone engaged in the production of food if we can help it. But you should inform me if you know of farmers who are doing active harm at the moment. Public Safety can then check up on them and act if necessary. That ruling must be employed with common-sense and should not be made too public. -----

return of militarism

*These are its only exceptions. We
did not want it.*

9. Investigation. I would remind you that you and your Committees cannot call witnesses. You can have the man concerned up before you and question him, but that is all. I would also point out that your recommendation is signed by the Chairman of the Panel - NOT by the Committee. -----

Liaison with Mil Gov.
Office work - records of those vetted on old directive.
Committees to be set up.
Appeals.
Meetings of Panel.
Chairman - 3 new members coming.
Start of work.

Von: 813 K Mil Gov Det
An: Landrat NORDEN

813/O/1/12
19. Feb. 1946

Betr.: Entnazifizierung.

1. Sehen sind neue Richtlinien über die Entnazifizierung erschienen. Der Zweck ist kurz folgender:
 - (a) Beschleunigung der Entnazifizierung, soweit der Verwaltungsapparat dies zulässt,
 - (b) Größt-mögliche Hilfe der Deutschen bei der Durchführung der Entnazifizierung
 - (c) Höchstmaß an Dezentralisierung.
2. Um dies zu erreichen, werden drei Körperschaften in Kr. Norden gebildet:
 - (a) Deutsches Entnazifizierungsgericht (vom Kreistag ernannt)
 - (b) Deutsches Entnazifizierungsausschüsse (vom Entnazifizierungsgericht ernannt)
 - (c) Deutscher Prüfungsausschuss (für Berufungen von Einzelpersonen)
 - (d) Englisches Prüfungsamt.

3. Deutsches Entnazifizierungsgericht.

Der Kreistag von Norden hat 12 Mitglieder zu ernennen: drei aus Stadt Norden, je einen aus folgenden Bezirken:

Inseln
Dornum
Berumerfehn
Hage
Westermarsch
Grootsiel
Marienhaf
Fowsum
Hinte

Niemand hiervon darf Kreistagsmitglied sein ohne besondere Genehmigung der Mil. Regierung. Sie müssen von sozialen und politischen Standpunkt aus einwandfrei sein und geeignet, ein gut ausbalanciertes Gericht für die Durchführung der Politik der Entnazifizierung zu bilden. Sie müssen vollkommen frei von jedem Anschein des Nazismus sein.

4. Deutsche Entnazifizierungsausschüsse.

Das Entnazifizierungsgericht hat umgehend die Entnazifizierungsausschüsse zu ernennen, die erforderlich sind um eine schnelle und durchgreifende Entnazifizierung im Kreise Norden sicherzustellen. Es sind Ausschüsse für folgende Zweige zu ernennen:

Verwaltung	Postamt
örtl. Behörden	Rechtswesen
Große Firmen	Finanz
Gruppen kleiner Firmen	Ernährungswirtschaft
Bauern	Öffentliche Einrichtungen
Molkereien	
Eisenbahn	

und weitere Ausschüsse, die für notwendig erachtet werden, um jeden Zweig zu erfassen. In einem Firmenausschuss sollte ein Mitglied der Betriebsleitung, ein Vorarbeiter und ein Arbeiter sein. Die örtl. Gewerkschaften sind hierbei miteinzubeziehen. Diese Ausschüsse brauchen nur aus drei Mitgliedern zu bestehen.

Es ist wichtig, daß das Entnazifizierungsgericht und die Ausschüsse nicht von einer politischen Partei ernannt werden. Zweck dieser Einrichtungen ist, ein Höchstmaß an Wahrheit, Offenheit und Unparteilichkeit zu erreichen.

5. Genehmigung der Mitglieder des Gerichts und der Ausschüsse.

Alle Mitglieder des Entnazifizierungsgerichts haben, wenn dies nicht schon geschehen ist, ihre Fragebogen der Militärregierung zur Genehmigung einzureichen. Mitglieder der Entnazifizierungsausschüsse brauchen keine Fragebogen einzureichen; das Entnazifizierungsgericht hat sich aber von ihrer Tauglichkeit zu überzeugen.

Eine Liste aller Mitglieder des Gerichts und der Ausschüsse (mit Adressen, Alter, Befähigung) ist der Militärregierung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

6. Machtbefugnisse des Gerichts und der Ausschüsse.

Das Deutsche Entnazifizierungsgericht und die Entnazifizierungsausschüsse sind nur zur Beratung. Ihr Rat beschränkt sich auf Beibehaltung oder Erneuerung und Entlassung oder Ablehnung von Personen aus Behörden oder sonstiger Beschäftigung.

Doch soll dieser Abschnitt nicht das Recht einiger Deutscher hinsichtlich machen, Einzelpersonen aus ihrer Stellung zu entlassen (z.B. kann der Leiter einer Fabrik oder einer Verwaltungsabteilung Angestellte sofort und ohne sofortigen Bericht an die Mil.Reg. entlassen, ohne daß dieser Angestellte durch das zuständige Entnazifizierungsgericht für die Entlassung vorgeschlagen ist). Derartige Entlassungen sind der Mil.Reg. dann innerhalb von 7 Tagen, nachdem die Entlassung wirksam geworden ist, zu melden.

Arbeitgeber sind aufzufordern, diese vorgreifende Maßnahme zu treffen, aber um Unrechtmäßigkeiten zu vermeiden, haben Personen, die so entlassen wurden, das Recht, beim deutschen Prüfungsausschuss Berufung einzulegen.

Das Deutsche Entnazifizierungsgericht und die Deutschen Entnazifizierungsausschüsse können Personen auffordern, zur Beantwortung von Fragen, die sich aus den Fragebogen ergeben, zu erscheinen.

Außerdem wird das Deutsche Entnazifizierungsgericht die Berufungen anhören, die schon vor Einführung dieses Verfahrens entlassen wurden. Sie werden von dem deutschen Prüfungsausschuss direkt vorgelegt.

Fragebogen.

Der Kreistag wird eine Abschrift der neuen Entnazifizierungs-Richtlinien erhalten sowie die verbesserten Fragebogen. Diese werden sofort nach Eingang zugestellt. Der Kreistag ist verantwortlich dafür, daß genügend Exemplare für den Bedarf des Gerichts und der Ausschüsse hergestellt werden.

Die ausgefüllten Fragebogen werden von den Ausschüssen geprüft und beraten im Sinne der Entnazifizierungs-Richtlinien.

Die Ausschüsse geben die Fragebogen mit ihrer Stellungnahme dem Gericht zurück, das 2 Ausfertigungen und die Stellungnahme der Mil.Reg. einreicht.

Gleichzeitig hat das Gericht die Personen, deren Entlassung befürwortet ist, davon zu unterrichten.

Deutscher Prüfungsausschuss.

Der Deutsche Prüfungsausschuss wird ein Berufungsgericht sein für diejenigen, die Berufung eiligen wächten gegen ihre Entlassung oder Ausschließung. Sie sind kein Berufungsamt gegen Internierungen.

Der Deutsche Prüfungsausschuss besteht aus einem deutschen Rechtsanwalt, (als Vorsitzenden) und vier vom Kreistag ernannten Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss kann den Appellanten auffordern zu erscheinen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können weder Mitglieder des Kreistages noch des Entnazifizierungsgerichts oder des Entnazifizierungsausschusses sein.

Die Entscheidungen, die der deutsche Prüfungsausschuss in Berufungsfällen trifft, sind der Mil.Reg. vorzulegen.

~~Die Entscheidungen, die der deutsche Prüfungsausschuss in Berufungsfällen trifft,~~

Die Entscheidung der Mil.Reg. ist in solchen Fällen endgültig, in denen die Berufung unterstützt wird, wird die Berufung abgewiesen, liegt die Entscheidung beim Kommandeur des Detachements.

Ist die Berufung unterstützt, wird der Appellant wieder eingestellt. Seine Papiere bleiben bei der Mil.Reg.

8. Sonderverfahren.

Sonderverfahren für die Überprüfung von geistigen Berufen wie Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Lehrer sowie Kohleindustrie liegen nicht im Bereich der Kreis-Entnazifizierungsstellen. Diese werden höheren Orts behandelt.

9. Der Landrat hat sofort eine Versammlung des Hauptausschusses des Kreistages einzuberufen, um die 12 Mitglieder des Entnazifizierungsgerichts und die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu ernennen. Die Namen sind dann umgehend der Mil.Reg. aufzugeben, ihre Fragebogen können später nachgereicht werden. Sobald die Militärregierung das Gericht genehmigt hat, sind von diesem die Ausschüsse zu bestimmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dies äußerst dringend ist.

10. Die Frage der Bezahlung der Mitglieder des Deutschen Entnazifizierungsgerichts und der Aufwandsentschädigung für die Ausschüsse wird noch erwogen.

11. Der Kreistag möchte bitte die Würdigung der Mil.Reg. für die ausgezeichnete Arbeit des Selbstreinigungsausschusses ausdrücken und ihr Bedauern, daß sie, da sie entweder Mitglieder des Kreistages oder der Gemeindevertretung sind, nach den neuen Anordnungen nicht weiter darin tätig sein können.

Gen. W.G. Mackay, Lt.Col.

Der Landrat
K.I.

Aurich, den 26. Januar 1946

An
die Herren Bürgermeister
des Kreises

Betr.: Entnazifizierung.

Auf Anordnung der Militärregierung in Aurich ist in jeder Gemeinde eine Entnazifizierungskommission zu bilden, die die Militärregierung bei ihrer Entnazifizierungspolitik unterstützen soll. Sie hat in den Landgemeinden aus etwa 3 - 4 (je nach der Einwohnerzahl) und in der Stadt Aurich aus 5 - 6 Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder müssen der Gemeindevertretung angehören, bestätigte Antinazis und von solch einem Charakter sein, der es unwahrscheinlich macht, daß sie sich durch irgendein persönliches Vorurteil verleiten lassen. Parteimitglieder oder solche Personen, die die Aufnahme beantragten, dürfen nicht ernannt werden.

Die Aufgaben der Kommission sind, die Militärregierung über die Vergangenheit und die frühere politische Tätigkeit solcher Personen zu unterrichten, über die die Militärregierung Auskunft benötigt. Die Kommissionen sollen in diesen Fällen keine Untersuchungen vornehmen, sondern lediglich Auskunft und Mitteilung aus ihren persönlichen Kenntnissen herausgeben.

Jedes Mitglied der Kommission ist verpflichtet, dem Vorsitzenden davon Mitteilung zu machen, wenn er ein persönliches Interesse an einem Fall hat, über den die Kommission beschließt (z.B. der Fall eines Verwandten oder eines Geschäftsteilhabers).

Ich ersuche, die Kommissionen umgehend zu bilden und mir die Namen der Mitglieder und des Vorsitzenden bis zum 2.2.1946 schriftlich mitzuteilen.

gez. O n n e n

Beglaubigt:

*Uns. vom Landrat
in Aurich
Zur oben angegebenen Hausnummer pflegen
auf folgenden Namen vor*

1. Gerd Gerdner, Gemeindevorstand
2. Joh. Friedrichs, "
3. Edw. Liermann, "
4. Folbert Walling, "

*Handels Str. 1. 2. 1946
Der Bürgermeister*

Handwritten signature

Anlage B zur Zonen-Durchführungsbestimmung Nr. 3 (endgültig).

Anwendung der Kontrollratsverordnung Nr. 24 auf die Geistlichkeit.
Zweck und Ziel.

1. Wie bei allen anderen Berufen in Deutschland ist es auch bei der Geistlichkeit (einschliesslich der Geistlichen, die Gelübde abgelegt haben oder geringeren Orden angehören) erforderlich, dass sie von allen Nazielementen gereinigt wird, d.h. dass jeder daraus entfernt wird, der Mitglied der NSDAP gewesen ist, der mehr als ein nomineller Teilnehmer bei Parteiveranstaltungen gewesen ist, oder der den Zielen der Alliierten feindlich gegenüber steht. Die Vorschriften der Kontrollratsverordnung Nr. 24 sind daher auf die Geistlichkeit anzuwenden.

Ausnahme.

2. Die Zonen-Durchführungsbestimmung legt die Massnahmen fest, die von deutschen öffentlichen Behörden für die Errichtung von Entnazifizierungsausschüssen und -unterausschüssen zu treffen sind, und bestimmt die Befugnisse dieser Ausschüsse und das von ihnen anzuwendende Verfahren. Es wird berücksichtigt, dass im Falle der Geistlichkeit eine gewisse Abänderung der einzelnen Punkte der Zonen-durchführungsbestimmung notwendig ist, um sie der besonderen Stellung anzupassen, die die Geistlichen innerhalb der Gemeinschaft aufgrund der von ihnen geleisteten Gelübde einnehmen.

Errichtung von Kirchenausschüssen.

3. Die gemäss Abschnitt I der vorliegenden Durchführungsbestimmung errichteten deutschen Entnazifizierungsausschüsse und -unterausschüsse sind nicht zuständig für die Überprüfung der Geistlichkeit. Um die Entlassungs- und Ausschussbestimmungen der Kontrollratsverordnung Nr. 24 schnell und wirksam in Kraft zu setzen, bilden die kirchlichen Behörden selbst, nach Rücksprache mit dem Senior Religious Affairs Officer der betreffenden Region, besondere Kirchenausschüsse, je nachdem sie sie für erforderlich halten. Public Safety und Count Intelligence werden dabei herangezogen.

4. Die Kirchenausschüsse bestehen aus 5 bis 8 Personen, nach dem Ermessen der kirchlichen Behörden grösstenteils Geistliche. Es müssen jedoch zwei oder mehr Vertreter der Laienschaft dabei sein. Diese müssen bekannte antinazistische Mitglieder der Kirche sein und können von den kirchlichen Behörden selbst ernannt werden.

5. Der Kirchenausschuss zur Überprüfung der katholischen Geistlichkeit ist aus Katholiken zusammengesetzt, der Ausschuss für die Überprüfung der protestantischen Geistlichkeit aus Protestanten.

Befugnisse.

6. Die Befugnisse der Kirchenausschüsse sind die gleichen wie die der Laien-Entnazifizierungsausschüsse, wie in der Zonen-Durchführungsbestimmung festgelegt. Wenn die kirchlichen Behörden den Sitz und das Geltungsgebiet der in Aussicht genommenen Ausschüsse bestimmt, und den Senior Religious Affairs Officer der betreffenden Region davon Mitteilung gemacht haben, bezeichnet der Senior Public Safety Officer in jedem Fall die PSOS, denen der Ausschuss seine Vorschläge zu unterbreiten hat. Die kirchlichen Behörden übersenden in jedem Fall diesen PSOS die Fragebogen der für den Kirchenausschuss vorgeschlagenen Personen zur üblichen Überprüfung gemäss Zonen-Durchführungsbestimmung.

Verfahren bei der Militärregierung.

7. Die Vorschriften der §§ 7, 8 und 12 der Zonen-Durchführungsbestimmung werden sinngemäss auch auf die Geistlichkeit angewendet.

8. Falls Public Safety und der zuständige Kontrollratsofficer sich nicht über die Entlassung oder den Ausschuss eines Geistlichen einigen können, wird der Fall dem Senior Religious Affairs Officer der betreffenden Region vorgelegt. Dieser Offizier kann den Fall zur weiteren Überprüfung an den Bischof der Diözese weitergeben, oder auch an eine etwa von den kirchlichen Behörden für Berufungen besonders eingesetzte Stelle.

9. Die vom Bischof der Diözese oder vom Kirchen-Berufungsausschuss gemachten Vorschläge werden vom Senior Religious Affairs Officer an Public Safety weitergegeben. Wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird der Fall an den Regional Commissioner geleitet.

Kirchen-Berufungsausschüsse.

10. Zusammensetzung und Sitz der Kirchen-Berufungsausschüsse sind Sache der kirchlichen Behörden, die sie ganz nach ihrem Ermessen bestimmen können, obgleich sie es vielleicht zweckmässig finden werden, gemäss § 4 (s.o.) auch Laienvertreter mit hineinzunehmen. Solche Ausschüsse können nach ihrem Ermessen Entlastungszuzeugen anhören und, falls erforderlich, einen Rechtsanwalt zur Vertretung des Falles eines Geistlichen zulassen.
11. Ein Exemplar des Deutschen Textes der Kontrollratsverordnung Nr.24 befindet sich bei jedem Kirchenausschuss oder Berufungsausschuss, deren Vorschläge in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verordnung festgelegt werden. Exemplare des deutschen Textes können die kirchlichen Behörden auf Anforderung vom nächsten Regional Mil Gov HQ erhalten.
12. Es ist nur der Sonderfragebogen für Geistliche zu verwenden. Muster dieser Fragebogen befinden sich bereits bei den kirchlichen Behörden. Die kirchlichen Behörden geben ihren Bedarf an Fragebogen dem Regional Mil Gov HQ an, das die Mitteilung an Religious Affairs Branch, Zeco Büro, weitergibt, die für die Bereitstellung des erforderlichen Papiers und gedruckten Materials verantwortlich ist.

Anlage C zur Zonen-Durchführungsbestimmung (46) Nr. 3 (endgültig)

Anwendung der Kontrollratsverordnung Nr. 24 auf die deutsche Polizei.

Zweck und Ziel.

1. Im Hinblick auf die besondere Stellung der deutschen Polizei als Wächter des öffentlichen Friedens werden besondere Massnahmen zur Entnazifizierung der Polizei für notwendig erachtet. Eine wirksame Durchführung aller Aufgaben der Polizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung hängt weitgehend von der engen Zusammenarbeit mit der Bevölkerung ab, die nur durch volles Vertrauen in die Handlungsweise und Unparteilichkeit der Polizei gewährleistet wird. Es ist deshalb von Wichtigkeit dass die Vorschriften der Kontrollratsverordnung Nr. 24 auf die Polizei genaue Anwendung finden. Ein Versagen bei der gründlichen und zweckmässigen Entnazifizierung der Polizei würde ohne Zweifel berechnete Ursache für öffentliche Kritik geben und so das Vertrauen der Bevölkerung erschüttern.
Errichtung von Polizeiausschüssen.
 2. Demzufolge sind genügend Sonderausschüsse zur wirksamen Entnazifizierung der Polizei in Regierungsbezirken und in Stadtkreisen mit einer Bevölkerung von mehr als 100.000 zu errichten, wo selbständige Polizei besteht, um alle gegenwärtigen Polizeiangehörigen und alle neu eintretenden zu überprüfen.
 3. Jeder Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, die sämtl. geeignete Zivilpersonen sein müssen, die vom zuständigen RB/SK Commander nach Rücksprache mit dem zuständigen Landtag oder Kreistag eingesetzt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, dass der Ausschuss politisch gut ausgewogen ist je nach den örtlichen Verhältnissen, und dass in Industriegebieten die Gewerkschaften vertreten sind, kein Polizeibeamter kann Mitglied eines Ausschusses sein. Sämtliche Mitglieder der Polizeiausschüsse müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit vom Area Intelligence Officer bestätigt sein.
- Vorschläge der Ausschüsse.
4. Die Polizeiausschüsse unterbreiten ihre Vorschläge dem PSO (Special Branch) beim HQ der betreffenden Polizei, der sie mit seiner Stellungnahme dem für die betreffende Polizei verantwortlichen PSO weiterreicht. In Fällen, in denen Public Safety sich den Vorschlägen des Ausschusses anschliesst, ist dessen Entscheidung endgültig, wobei jedoch der betreffende Polizeibeamte das Recht auf Berufung in normalen Rahmen hat.
 5. In Fällen, in denen Public Safety den Vorschlägen des Ausschusses nicht zustimmt, liegt die Entscheidung bei dem betreffenden Detachment Commander, der durch seinen PSO und den Area Intelligence Officer beraten wird. Wenn eine örtliche Entscheidung nicht erzielt werden kann, ist der Fall vom Detachment Commander dem Regional Commissioner vorzulegen, der vom Deputy Inspector General, Public Safety, und dem Regional Intelligence Officer beraten wird.
 6. Bei allen Polizeibeamten vom Divisionskommandeur ab ist der Vorschlag des Ausschusses mit den Fragebogen dem betreffenden RB oder SK Detachment Commander vorzulegen, der den Vorschlag mit seiner auf die Meinung von Public Safety und vom Area Intelligence Officer begründeten Stellungnahme zur Entscheidung an den Regional Commissioner weitergibt, der zu seiner weiteren Orientierung Regional Public Safety und den Regional Intelligence Officer befragen kann.
 7. Polizeibeamte sollen der Reihe nach, mit dem höchsten Dienstgrad beginnend, vor den Entnazifizierungsausschuss kommen.
- Allgemeines.
8. Im übrigen - Bezahlung der zivilen Ausschussmitglieder, Berufungsverfahren, usw. - sind Einzelheiten und Sinn der Zonen-Durchführungsbestimmung genau zu beachten. Die in § 3 der Anlage A festgelegten Punkte gelten für die Polizeiausschüsse in derselben Weise wie für alle anderen Ausschüsse.

Anlage D zur Zonen-Durchführungsbestimmung (26) Nr. 3 (endgültig)

Anwendung der Kontrollratsverordnung Nr. 24 auf die Landwirtschaft.

Anmerkung: Nach dieser Verordnung ist ein Landwirt "jede Person, die verantwortlich ist für die Bebauung und /oder Bewirtschaftung von Ackerland" (als Besitzer, Verwalter, Pächter usw.)

1. Es ist nicht zugänglich, sämtlichen Landbesitz in der britischen Zone ohne Störung für die Erzeugung und Verteilung der Lebensmittel zu entnazifizieren.
2. Die Entnazifizierung soll deshalb nur umfassen:
 - (a) Besitzer von Gütern von einem Einheitswert von 100.000,-- RM und darüber;
 - (b) Besitzer von Gütern geringeren Wertes, die den Rang eines Kreisbauernführers oder einen höheren Rang innehatten;
 - (c) Besitzer von Gütern geringeren Wertes, die bekannte Nazis sind.Auf die Punkte (b) und (c) wird der 2. Absatz des § (2) (d) der Kontrollratsverordnung Nr. 24 angewendet.
3. (a) Nur Landwirte, die nach Ansicht der deutschen Entnazifizierungsausschüsse endgültig in Kategorie I oder II eingestuft werden müssen, oder die in Kategorie III eingestuft werden und mehr als 20 Arbeitskräfte beschäftigen, werden tatsächlich von ihren Gütern entfernt.
(b) In manchen Fällen kann es schwierig sein, die tatsächliche Anzahl der Beschäftigten auf einem Bauernhof festzustellen. In solchen Fällen wird bei der Erwägung, ob ein Landwirt von seinem Hof entfernt werden soll, der Einheitswert berücksichtigt. Ein Einheitswert von 200.000,-- RM wird mit der Beschäftigung von 20 Arbeitskräften ausschliesslich des Bauern und seiner Familie gleichgesetzt.
4. Angesichts der Unmöglichkeit, die richtige Bewirtschaftung von Gütern zu gewährleisten, deren entlassene Besitzer oder Verwalter weiterhin auf dem Hof verbleiben dürfen, müssen diese Personen mindestens 80 km von dem Hof fortziehen. Sollte der örtliche PSO (Special Branch) auf Anraten des deutschen Entnazifizierungsausschusses der Ansicht sein, dass irgendwelche Verwandten des Entlassenen, die auf dem Hof leben, unerwünschten politischen Einfluss in dessen Umgebung ausüben könnten, kann er ihre Entfernung anordnen. Personen unter 16 oder über 60 Jahre sollen jedoch normalerweise bleiben dürfen.
5. Landwirte usw., die von ihren Höfen entfernt werden, dürfen von den Höfen kein lebendes oder totes Inventar mitnehmen, das für die Bewirtschaftung des Gutes nötig ist. Das Vermögen wird gesperrt und ein Treuhänder wird von Property Control nach Rücksprache mit der Food and Agriculture Division eingesetzt.
6. Die Food and Agriculture Division ist verantwortlich dafür, dass ihr folgendes zugeleitet wird:
 - (a) eine Aufstellung aller landwirtschaftlichen Besitztümer mit einem Einheitswert von 100.000 RM und darüber in jedem Kreis;
 - (b) die Namen der registrierten Eigentümer solcher Landgüter, desgleichen eine Liste der Pächter und der Personen, die Verwalterposten auf Bauernhöfen innehaben;
 - (c) eine Liste, aus der alle Besitzänderungen seit dem 1.1.1944 hervorgehen.Ebenso ist die Food and Agriculture Division dafür verantwortlich, dass diese Mitteilungen durch die Kreise an die Regional Commissioners weitergeleitet werden.
7. Die Entnazifizierung der Landwirtschaft geht gemäss der in der Zonen-durchführungsbestimmung festgelegten Richtlinien vor sich; die Landwirte können jedoch weiter auf ihren Höfen verbleiben und arbeiten, bis über ihre Berufung entschieden worden ist. Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Kategorisierungsbescheides schriftlich einzureichen.
8. Entlassene Landwirte usw. sind durch Verwalter zu ersetzen, die so weit irgend möglich gleichzeitig als Treuhänder tätig sind. Listen der Verwalter sind von den Oberpräsidenten und Landespräsidenten in enger Zusammenarbeit mit den deutschen Landesernährungsämtern aufzu-

- stellen. Die deutsche Verwaltung der Ernährung und Landwirtschaft muss sicher sein, dass alle in diesen Listen enthaltenen Personen die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um die Höchsterzeugung auf den Gütern, auf die sie entsandt werden, zu gewährleisten. Diese Listen sind von den deutschen Entnazifizierungsausschüssen zu prüfen, die Public Safety (Special Branch) dann ihre Vorschläge unterbreiten. Public Safety (Special Branch) ist daher verantwortlich für die Überprüfung der politischen Tragbarkeit der Bewerber. Die Frage, ob ein Verwalter auf seinen Wunsch einen Hof als Pächter übernehmen kann, wird dann später geprüft werden.
9. Unter Beachtung der in § 8 (s.o.) erlassenen Anweisungen wird die Food and Agriculture Division besonders berücksichtigt:
- (a) Landwirte, die unter der Naziregierung durch Gewalt oder Zwangsverkauf von ihren Höfen vertrieben worden sind,
 - (b) tüchtige Landwirte, deren Namen durch die Political Division aus der PID "Weissen Liste" vorgelegt werden,
 - (c) befähigte Personen, die von der PW und DP Division vorgeschlagen werden,
 - (d) geeignete Landarbeiter am Ort selbst.

Auszug aus der Nordwest-Zeitung
vom 6. August 1949

Neue Einstufung erst nach der Wahl

(BA) Aurich.

Eine Entnazifizierungs-Verordnung vom 30. Juni 1949 gibt den in Gruppe III eingestuften Personen auf Antrag die Möglichkeit, sich nach Ablauf von zwei Jahren in eine niedrige Kategorie einstufen zu lassen. Der Hauptankläger für die Entnazifizierung in Ostfriesland, Schmidtsdorf, erklärte, dass die Durchführung dieser neuen Anordnung infolge fehlenden Personals und der dafür noch nicht erlassenen Durchführungsbestimmungen vor der Bundestagswahl nicht mehr erfolgen könne. Es handelt sich um rund 1600 Fälle.

Ferner erklärte er, dass nun nicht unbedingt jeder der III. Kategorie in Stufe V käme. Der § 6 dieser Verordnung sage ausdrücklich, dass sich der Betroffene erst vom Nazismus abkehrt und seinen Aufbauwillen innerhalb des neuen Staates bewiesen haben müsse. Das setze eine erneute Prüfung voraus, die voraussichtlich im August beginnen könne. Dafür sind keine neuen Formulare vorgesehen, sondern der Antragsteller habe dazu nur seinen bisherigen Einstufungsbescheid einzureichen. Diese erneute Prüfung ist mit einer Gebühr von durchschnittlich 20.--DM verbunden. Auf die vielfach schon vorgebrachte Meinung, dass nun eine Zulassung zur Wahl vom Gelde abhängig sei, erklärte er: "Man kann doch nicht vom Steuerzahler erwarten, dass er die Reinigungsgebühren auch noch bezahlt."

Von 21 000 Fällen der ersten Instanz die vor einem Jahr begonnen wurden, sind jetzt noch 600 übriggeblieben, und von den Berufungsfällen der zweiten Instanz 60. In ganz Niedersachsen sind aus der Entnazifizierung, die aus der Zeit der englischen Entnazifizierung zurückblieb, insgesamt 600 Einstufungen in Gruppe III zu verzeichnen. Der endgültige Schlusstermin für die Entnazifizierung hat sich damit wieder etwas verschoben, und er richtet sich im grossen und ganzen nach der Zahl der hierauf eingehenden Anträge.

Bekanntmachung

Entnazifizierung Abschluß des Entlassungsverfahrens

1. Die Militärregierung in der britischen Zone Deutschlands hat entschieden, daß die Entnazifizierung, soweit sie die Entfernung von Nationalsozialisten aus einflußreichen Stellungen betrifft, in Übereinstimmung mit den Kontrollratsdirektiven im wesentlichen abgeschlossen ist.
2. Gemäß Verordnung Nr. 110 hat die Militärregierung Anweisungen erlassen, um sicherzustellen, daß Entlassungen aus dem Amte nach Entnazifizierungsvorschriften mit Wirkung vom 31. Dezember 1947 mit den nachstehenden Ausnahmen eingestellt werden:
 - a) Alle Fälle, in denen Verfahren vor dem 31. 12. 1947 eingeleitet oder wiedereröffnet worden sind;
 - b) Ausnahmefälle, die gemäß jederzeitiger Anordnung des Bezirksbeauftragten (Regional Commissioner) nach Maßgabe des § 8 der Verordnung Nr. 110 erledigt werden müssen.
3. Diese Bekanntmachung berührt nicht das Recht der Landesregierung, neue Bewerber von der Beschäftigung in einflußreichen Stellungen auszuschließen, wenn sich herausstellt, daß sie Nationalsozialisten sind.
4. Die Militärregierung hofft, daß diese Bekanntmachung die Ungewißheit und Unsicherheit beseitigen wird, die viele Bewohner der britischen Zone Deutschlands bisher gefühlt haben müssen.

31. Dezember 1947.

Schäfer CDH 77/Hannover/PSS (H) 667/15 M./1. 48/999/Kl. B

RICHTLINIEN FÜR DEUTSCHE ENTNAZIFIZIERUNGS-AUSSCHÜSSE
BETREFFEND DEN ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ENTNAZIFIZIERUNG UND
EINREIHUNG IN KATEGORIEN

ENTNAZIFIZIERUNG

1. Bisher haben die deutschen Entnazifizierungs-Ausschüsse die ausgefüllten Fragebogen gemäß der Kontrollrats-Direktive Nr.24 geprüft und bewertet und der zuständigen Sommerstelle bei der Abteilung für die Öffentliche Sicherheit (Public Safety, Special Branch) vorgeschlagen, die Betroffenen entweder "aus Amt oder Stellung zu entfernen bzw. auszuschließen" oder sie "in Amt oder Stellung zu belassen bzw. ihnen die Annahme eines Amtes oder einer Stellung zu gestatten".
2. Dieses Verfahren hat dazu geführt, die Betroffenen in zwei Kategorien einzuteilen:

Aktive Nazis, die "aus Amt oder Stellung entfernt oder ausgeschlossen worden sind", denen es nach den Bestimmungen der Kontrollrats-Direktive Nr.24 untersagt ist, irgend eine Stellung leitenden oder aufsichtführenden Charakters oder eine Stellung einzunehmen, die, die die Einstellung oder Entlassung von Personal im öffentlichen oder halböffentlichen Dienste oder in einem bedeutenden Privatunternehmen mit sich bringt, und deren Vermögen und Konten gesperrt sind.

Nominelle Nazis oder Nicht-Nazis, die "in Amt bzw. Stellung belassen oder denen die Annahme eines Amtes bzw. einer Stellung gestattet ist" und deren Beschäftigung in keiner Weise beschränkt ist.

EINREIHUNG IN KATEGORIEN

3. Offensichtlich müssen bei Anwendung so fester Regeln gewisse Anomalien entstanden sein. Zweck der jetzt eingeführten Einreihung in Kategorien ist es, diese bisherigen Anomalien zu beheben und das Entstehen anderer in Zukunft zu verhindern.

BEFUGNISSE DER AUSSCHÜSSE

4. Der in der Zonen-Exekutivanweisung Nr.54 niedergelegte Einreihungsplan:
 - (i) gibt den deutschen Ausschüssen die Befugnis, die Personen, deren Fälle für Entnazifizierungszwecke in der Vergangenheit bereits nachgeprüft worden sind oder noch der Nachprüfung unterliegen, endgültig in eine von drei Kategorien einzureihen;
 - (ii) legt es in das Ermessen der Ausschüsse,
 - (a) den Ausdruck "Entfernung oder Ausschluss von Amt oder Stellung" in der für jeden Fall geeignet erscheinenden Weise auszulegen;
 - (b) die Sperrung von Vermögen und Konten bei Personen zu empfehlen, für die sie vorbehaltlos die Empfehlung machen, sie "in Amt oder Stellung zu belassen" oder ihnen "die Annahme eines Amtes oder einer Stellung zu gestatten".

KATEGORIEN

5. Die drei Kategorien, in welche die deutschen Ausschüsse ermächtigt sind, die Betroffenen endgültig einzureihen, sind die Kategorien III, IV und V des Anhangs 'A' zur Zonen-Exekutivanweisung Nr.54.

/SANKTIONEN

SANKTIONEN

6. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass
- (i) in Kategorie V eingereihte Personen keinerlei Beschränkungen unterworfen sind;
 - (ii) in Kategorie IV eingereihte Personen
 - (a) ohne weiteres den auf diese Kategorie anwendbaren politischen Sanktionen und Beschränkungen der Bewegungsfreiheit unterliegen; und
 - (b) nach dem Ermessen des Ausschusses der Sperrung von Vermögen und Konten unterworfen werden können;
 - (iii) in Kategorie III eingereihte Personen ohne weiteres
 - (a) den auf diese Kategorie anwendbaren politischen Sanktionen, Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und Sperrung von Vermögen und Konten unterliegen, und
 - (b) gewissen Anstellungsbeschränkungen unterliegen, je nach der Auslegung, die man dem Ausdruck "Entfernung oder Ausschluss von Amt oder Stellung" zu geben beschliesst.
7. Da die Kategorien IV und V keine Anstellungsbeschränkungen mit sich bringen, ist es klar, dass
- (i) jede bisher oder in Zukunft "aus Amt oder Stellung entfernte oder ausgeschlossene" Person - was auch immer die Auslegung ist, die man diesem Ausdruck gibt - in die Kategorie III eingereiht werden muss; und
 - (ii) jede bisher oder in Zukunft "vorbehaltslos in Amt oder Stellung belassene" oder "zur Annahme eines Amtes oder einer Stellung ermächtigte Person" in Kategorie IV oder V eingereiht werden muss.

AUF KATEGORIE III ANWENDBARE ANSTELLUNGSBESCHRÄNKUNGEN

8. Die auf Kategorie III anwendbare Anstellungsbeschränkung lautet folgendermassen:
- (i) "Ausschluss von allen öffentlichen oder privaten Stellungen leitenden oder aufsichtsführenden Charakters oder in einer Tätigkeit, welche die Anstellung von Personal in einem öffentlichen oder Geschäftsunternehmen mit sich bringt; oder
 - (ii) Beibehaltung einer niedrigeren Stellung oder Erlaubnis der Annahme einer solchen Stellung; oder
 - (iii) Pensionierung mit Vollrente oder einer herabgesetzten RENTE.

BEMERKUNG: Die Frage, ob eine der obigen Anstellungsbeschränkungen zur Anwendung gelangen soll oder nicht, ist dem freien Ermessen anheimgestellt, sofern es sich um Personen handelt, die ihre Tätigkeit im Rahmen gewisser Unternehmungen, wie kleinen Handwerksbetrieben, Verkaufsläden, Landwirtschaftsbetrieben und dergleichen Betriebe, die weniger als 20 Arbeitskräfte beschäftigen".

9. Die Einteilung dieser Anstellungsbeschränkung in drei alternative Beschränkungen und eine Bemerkung ist deshalb erfolgt, um den Ausschüssen freies Ermessen bei der Auslegung des Ausdrucks "Entfernung oder Ausschluss aus Amt bzw. Stellung" zu gewähren. Jedoch muss betont werden, dass diese Alternativen an sich noch keine Auslegung des fraglichen Ausdrucks darstellen; die Ausschüsse müssen daher mit eigenen Worten die genauen Beschränkungen (nämlich die genaue Auslegung des Ausdrucks "Entfernung oder Ausschluss aus Amt oder Stellung") angeben, die nach ihrem Vorschlag jeder einzelnen der von ihnen in Kategorie III eingereichten Personen auferlegt werden sollen.

OBIGE BESCHRÄNKUNG (S.ABSCHNITT 8 ZIFFER (i))

10. Abschnitt 8 Ziffer (i) bezieht sich auf diejenigen, die nach Auffassung der Ausschüsse den grösstzulässigen Beschränkungen unterworfen und denen daher die stärksten Anstellungsbeschränkungen auferlegt werden sollen. In derartigen Fällen erscheint folgende Empfehlung angezeigt:

"Ist von obiger Stellung unter Verlust jeden Anspruchs auf Ruhegehalt zu entfernen oder auszuschliessen; ausserdem ist ihm zu verbieten, eine Stellung leitenden oder aufsichtsführenden Charakters zu bekleiden oder eine Tätigkeit auszuüben, welche die Anstellung oder Entlassung von Personal in einem öffentlichen oder halböffentlichen Betrieb oder in einem bedeutenden Privatunternehmen mit sich bringt".

OBIGE BESCHRÄNKUNG (S.ABSCHNITT 8 ZIFFER (ii))

11. Abschnitt 8 Ziffer (ii) bezieht sich auf diejenigen, die nach Auffassung der Ausschüsse zwar nicht den härtesten Anstellungsbeschränkungen unterworfen, aber daran gehindert werden sollen, eine Stellung zu erlangen, die ihnen mehr als einen nur beschränkten Einfluss auf ihre Mitarbeiter gewähren würde. Je nachdem ob sich solche Personen bereits in einflussreichen Stellungen befinden bzw. um einflussreiche Stellungen bewerben, oder ob sie sich bereits in Stellungen mit nur beschränktem Einfluss befinden bzw. sich um derartige Stellungen bewerben, erscheinen folgende Empfehlungen angezeigt:

- (i) "ist von obiger Stellung zu entfernen oder auszuschliessen, jedoch ist ihm zu gestatten, eine Stellung nicht über der eines bei demselben Arbeitgeber oder eine entsprechende Stellung im öffentlichen oder halböffentlichen Dienste oder in einem bedeutenden Privatunternehmen anzunehmen",
- (ii) "ist in obiger Stellung zu belassen, oder es ist ihm zu gestatten, obige Stellung anzunehmen; jedoch ist es ihm verboten, eine Beförderung bei demselben Dienst- oder Arbeitsstelle zu erlangen oder eine Stellung zu bekleiden, die in Range über der obigen oder einer entsprechenden Stellung im öffentlichen oder halböffentlichen Dienste oder einem bedeutenden Privatunternehmen steht".

OBIGE BESCHRÄNKUNG (S.ABSCHNITT 8 ZIFFER (iii))

12. Abschnitt 8 Ziffer (iii) bezieht sich auf diejenigen, die nach Auffassung des Ausschusses auch nicht in Stellungen mit beschränktem Einfluss beschäftigt werden sollen, die aber, im Hinblick auf ihr Alter oder die Länge ihrer Dienstzeit oder beides, wenigstens einen Teil des ihnen zustehenden Ruhegehalts erhalten sollen. In derartigen Fällen erscheint folgende Empfehlung angezeigt:

"Mit voller Pension (mit....% der vollen Pension) in den Ruhestand zu versetzen; es ist ihm zu verbieten, eine leitende oder aufsichtsführende Stellung zu bekleiden oder eine Tätigkeit auszuüben, welche die Anstellung oder Entlassung von Personal in einem öffentlichen oder halböffentlichen Betriebe oder einem bedeutenden Privatunternehmen mit sich bringt".

/ABSCHNITT 8

ABSCHNITT 8 - BEMERKUNG

13. Zweck dieser Bemerkung ist es, den Ausschüssen die Möglichkeit zu geben, in Kategorie III Personen wie z.B. die Inhaber von kleinen Verkaufsgeschäften einzureihen, die, solange sie dies bleiben, keine potentielle Gefahr darstellen, die aber, wenn sie Stellungen in bedeutenden Privatunternehmen annehmen dürften, eine potentielle Gefahr bilden würden. Daher ist bei derartigen Personen zwar nicht die Entfernung aus ihrer bisherigen Stellung erforderlich, wohl aber eine Beschränkung hinsichtlich des Stellennachwuchs. In derartigen Fällen erscheint folgende Empfehlung angezeigt:

"In obiger Stellung zu belassen, es ist ihm jedoch zu verbieten, eine leitende oder aufsichtführende Stellung zu bekleiden, oder eine Tätigkeit auszuüben, die die Anstellung oder Entlassung von Personal in einem öffentlichen oder halböffentlichen Betriebe oder einem bedeutenden Privatunternehmen mit sich bringt".

SPERRUNG VON VERMÖGEN UND KONTEN BEI PERSONEN IN KATEGORIE IV.

14. Bei Personen in Kategorie IV werden in der Regel Vermögen und Konten nicht zu sperren sein. Wo jedoch nach Auffassung eines Ausschusses bei Sperrung von Vermögen und Konten die Notwendigkeit jedweder Anstellungsbeschränkung entfallen würde, wird eine solche Person in Kategorie IV einzureihen und die Sperrung von Vermögen und Konten anzuerkennen sein.

ZUSAMMENFASSUNG

15. Zusammenfassend bedürfen folgende Punkte der Betonung:

- (i) Jeder, dem der Ausschuss ein, wenn auch noch so geringfügige, Anstellungsbeschränkung auferlegt, muss in Kategorie III eingereiht und der Sperrung von Vermögen und Konten unterworfen werden.
- (ii) Bei Einreihung einer Person in Kategorie III bedarf es einer klaren Feststellung des Ausschusses nicht nur darüber, ob diese Person aus ihrer gegenwertigen Stellung zu entfernen bzw. von der von ihr angestrebten Stellung auszuschliessen ist, sondern auch über die Rangstufe im öffentlichen oder halböffentlichen Dienst bzw. Stellung in einem bedeutenden Privatunternehmen, von der sie in gleicher Weise ausgeschlossen ist.
- (iii) Bei Einreihung einer Person in Kategorie III und Auferlegung der härtesten Anstellungsbeschränkungen bedarf es einer Angabe des Ausschusses darüber, ob diese Person ihren Anspruch auf Ruhegehalt verliert (S. Abschnitt 8, Ziffer (i)) oder volles Ruhegehalt oder nur einen Teil desselben erhalten soll (S. Abschnitt 8, Ziffer (iii)).

Kategorie III - Beschränkung 1

ist von obiger Stellung unter Verlust jeden Anspruchs auf Ruhegehalt zu entfernen oder auszuschließen, außerdem ist ihm zu verbieten, eine Stellung leitenden oder aufsichtsführenden Charakters zu bekleiden oder eine Tätigkeit auszuüben, welche die Anstellung oder Entlassung von Personal in einem öffentlichen oder halböffentlichen Betrieb oder in einem bedeutenden Privatunternehmen mit sich bringt.

Kategorie III - Beschränkung 2

ist von obiger Stellung zu entfernen oder auszuschließen, jedoch ist ihm zu gestatten, eine Stellung nicht über der eines Postschaffners bei demselben Arbeitgeber oder eine entsprechende Stellung im öffentlichen oder halböffentlichen Dienst oder in einem bedeutenden Privatunternehmen anzunehmen.

Kategorie III - Beschränkung 3

ist in obiger Stellung zu belassen, oder es ist ihm zu gestatten, obige Stellung anzunehmen; jedoch ist es ihm verboten, eine Beförderung bei derselben Dienst- oder Arbeitsstelle zu erlangen oder eine Stellung zu bekleiden, die im Range über der obigen oder einer entsprechenden Stellung im öffentlichen oder halböffentlichen Dienst oder einem bedeutenden Privatunternehmen steht.

Kategorie III - Beschränkung 4

in obiger Stellung zu belassen, es ist ihm jedoch zu verbieten, eine leitende oder aufsichtsführende Stellung zu bekleiden, oder eine Tätigkeit auszuüben, die die Anstellung oder Entlassung von Personal in einem öffentlichen oder halböffentlichen Betrieb oder einem bedeutenden Privatunternehmen mit sich bringt.

Kategorie III - Beschränkung 5

Mit voller Pension (mit...% der vollen Pension) in den Ruhestand zu versetzen; es ist ihm zu verbieten, eine leitende oder aufsichtsführende Stellung zu bekleiden oder eine Tätigkeit auszuüben, welche die Anstellung oder Entlassung von Personal in einem öffentlichen oder halböffentlichen Betriebe oder einem bedeutenden Privatunternehmen mit sich bringt.

Versicherung der eigenständigen Erarbeitung

Ich versichere, dass ich die vorgelegte Seminarfacharbeit ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Ich bestätige ausdrücklich, Zitate und Quellenangaben mit größter Sorgfalt und Redlichkeit in der vorgeschriebenen Art und Weise kenntlich gemacht zu haben. Die genutzten Internettexpte habe ich alle auf beiliegender CD / beiliegendem USB-Speicherstick oder gemeinsam mit der Facharbeit im Ordner Facharbeit in IServ ordnungsgemäß gespeichert.

Esens, 13.03.16

(Ort, Datum)

Ritter, Nele

(Name, Vorname)



(Unterschrift)

Veröffentlichungseinverständnis

Hiermit erkläre ich, dass ich damit einverstanden bin, wenn die von mir verfasste Facharbeit der schulinternen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Esens, 13.03.16

(Ort, Datum)

Ritter, Nele

(Name, Vorname)



(Unterschrift)